Zahnärzteblatt Brandenburg

Offizielles Mitteilungsblatt
für die Zahnärzte im Land Brandenburg

Ausgabe 1 | Februar 2019

HORIZONTE
Zeit für gute Gespräche
mit der Gesundheitsministerin > Seite 6

DELEGATION
Was dürfen nicht-zahnärztliche
Mitarbeiter – und was nicht? > Seite 22

AMTLICH
Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung und
Wahlordnung der LZÄKB > Seite 33

Warum Zahnmedizin? Weil sie handwerkliches Geschick und Fürsorge mit hohem medizinisch-wissenschaftlichem und technischem Anspruch sowie ständig neuen Herausforderungen und unmittelbaren Erfolgserlebnissen verbindet. Darum!
Susanne Fach, Berlin
Quintessenz-Autorin
Chefredakteurin Quintessenz Team-Journal
IDS 2019
Diese Zeitschrift von Quintessenz und vieles mehr:
Halle 11.2, Gang N/O, Stand 008/009
EDchar | Zeitschriften | Digitale Medien
QUINTESSENZ PUBLISHING

Wenn Jens Spahn zu regieren beginnt ...

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Präsident der LZÄKB

Die gesundheitspolitische Entwicklung in Berlin lässt uns gegenwärtig manchmal nur noch mit einem offenen Mund dastehen. Jens Spahn beginnt zu regieren. Zu diesem Zwecke hat er das sperrig klingende „Terminservice- und Versorgungsgesetz“ eingebracht. Es ist wieder ein sogenanntes Rucksack- oder Omnibusgesetz – in diesem Gesetz sind also die verschiedensten Veränderungen versteckt. Den Namen bekam es davon, dass Jens Spahn meinte, die niedergelassenen Ärzte **müssten** mindestens 25 Stunden in der Wochen Sprechstunde anbieten. Ob sie dann noch zu Hausbesuchen fahren könn(t)en, hat sich Herr Spahn dabei bestimmt nicht überlegt. Wir würden ja alle gern noch mehr Sprechzeiten anbieten, wenn uns nicht die liebe Bürokratie zusätzlich zu anderen Arbeiten zwingen würde. So liegt die normale Arbeitszeit eines Zahnmediziners oder Arztes heute deutlich über 50 Wochenstunden und wäre in anderen Bereichen schon längst ein Fall der Gewerkschaft beziehungsweise Gewerbeaufsichtsämter.

Doch damit nicht genug. In einigen Passagen des Gesetzes möchte Jens Spahn gern den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) entmachten, um als Ministerium selbst vorschreiben können, welche Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden oder auch nicht. Ebenso beabsichtigt er 51 Prozent der Gesellschaft für Telematik zu übernehmen, um auch dort das Sagen zu haben.

Diese letzten beiden Punkte sind eine politische Kehrtwende von der Gesundheitspolitik der vergangenen knapp siebzig Jahren! Die gesundheitliche Versorgung wurde von der Selbstverwaltung organisiert. Das mag manchem zu langsam gehen. Doch im Wesentlichen hat sich dieses System bewährt. Sicherlich möchten viele mehr Leistungen oder mehr Geld – aber trotzdem liegt das deutsche Gesundheitswesen nach wie vor an der Spitze Europas. Ich bin gespannt, wie dieser politische Richtungswechsel im Parlament ankommt. Wenn Herr Spahn meint, sein Ministerium möchte diese Rolle einnehmen, dann muss er auch wissen, dass dann alle Misserfolge, Pleiten oder sonstige Pannen natürlich dem Ministerium zugeschrieben werden.

Noch etwas ganz anderes: Zurzeit findet die Einführung der Telematikinfrastruktur statt. Dabei wird auch ein „SIS“ (Sicherer-Internet-Service) auf dem Konnektor angeboten. Die Nutzung dieses Services ist freiwillig. Wenn Sie das „SIS“ auf Ihrem Praxisrechner mit installieren, sind Sie zunächst gegen Angriffe auf die Zugangs-Ports Ihres Computers geschützt. Allerdings kommen heute weit über 95 Prozent der Cyber-Angriffe über den E-Mailverkehr. Sie müssen also ganz sicher sein, dass keiner der Praxismitarbeiter oder auch Sie selbst in Versuchung geraten, einen falschen Anhang in einer E-Mail zu öffnen. Zu diesem Thema werden wir im nächsten Rundschreiben ausführlicher informieren.

Ihr Jürgen Herbert

Seite 7 – Der Präventions-ausschuss tagte und bittet um Unterstützung

Seite 10 – Service: Kammer und KZV mit umfangreichen Leistungen im Angebot

Seite 43 – KZVLB wirbt bei Berufsbildungsmesse in Teltow um Praxismitarbeiter

Seite 46 – Pfaff Berlin bietet ein Intensivseminar für ZMPs

Die Seite 3
Wenn Jens Spahn zu regieren beginnt ... 3

Berufspolitik
Neues aus der Vorstandsarbeit der Kammer 5
„HORIZONTE“ – Neujahrsempfang in Potsdam 6
Präventionsausschuss: Ihre Unterstützung wird gebraucht 7
AS Akademie – was steckt dahinter? 8
Wer ist hier scheinheilig? 9

Themenschwerpunkt
Damit der Service stimmt 10
Wieder sehr gut angenommen: Praxisberatung der LZÄKB 10
ZQMS – ein Arbeitsmittel für alle Zahnärzte 11
Die schwangere oder stillende Mitarbeiterin in der Praxis 12
Richtiger Arbeitsschutz ist für Praxisinhaber unerlässlich 14
Serviceleistungen der Körperschaften im Überblick 15

Praxis
Was dürfen nicht-zahnärztliche Mitarbeiter – und was nicht? 22
Neuzulassungen in der KZVLB 24
Vorsicht bei fremden Kursangeboten 26
Neue BEMA-Positionen: Kurzverzeichnis online aktualisiert 26

Recht
Entzug der Approbation wegen Abrechnungsbetruges 27
Ein Extra-Fall zum Raten (Auflösung Seite 41) 27

Abrechnung
Fragen und Antworten 28

Amtliche Mitteilungen der Landeszahnärztekammer Brandenburg
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 33
Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung 34
Wahl der nichtrichterlichen Beisitzer 34
Inhaltsverzeichnis ZBB – Jahrgang 29/2018 35

Privates Gebührenrecht
Rechtsicherer Umgang mit dem Basistarif 38

Wissenswertes
Datenschutzecke | Rezensionen 41
Berufsbildungsmesse Teltow | Gemeinsames Charity-Golfturnier 43
Ausfallregelung nicht an allen Berufsschulen gleich 44
Preisausschreibung | Umfrage für junge Praxisinhaber 45

Fortbildung
Die parodontale Vorbehandlung: Ein Intensivseminar für ZMPs 46
Brandschutzhelfer und andere Kurse für die Praxisführung 47

Termine | Impressum | Verlagsseite 48

Neues aus der Vorstandsarbeit der Kammer

Autorin: Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsidentin der LZÄKB

Etwa einmal im Monat treffen sich der Präsident, die Vizepräsidentin sowie die Beisitzer des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäftsführer der LZÄKB, Ass. jur. Björn Karnick, zur ihrer regulären Sitzung. Welche Themen hatten im Dezember und Januar Vorrang?

Telematik – ePA ...

Im Grund berichtet in jeder Vorstandssitzung der Präsident, Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, über seine Aufgaben als Telematikreferent für die Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Er begleitet verantwortlich den Aufbau der Telematikinfrastruktur von der Planung an für den Vorstand der BZÄK. Im November 2018 führte Jürgen Herbert beispielsweise ein Gespräch mit Dr. Gottfried Ludewig, Abteilungsleiter beim Bundesgesundheitsministerium. Gesprächsthema war die elektronische Patientenakte (ePA) als zentrales Element der vernetzten Gesundheitsversorgung. Hier sollen bis spätestens 31. März 2019 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die ePA in der Telematikinfrastruktur eingesetzt werden kann. Weitere Arbeitsgespräche im Hause der BZÄK waren dazu erforderlich.

Spende für die Sternsinger

Es ist inzwischen eine gute Tradition, dass die Sternsinger die Geschäftsstelle der Kammer besuchen und segnen. Der Vorstand beschloss, das Anliegen der Sternsinger – „Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“, so das Motto der Aktion 2019 – in diesem Jahr mit einer Spende von 250 Euro zu unterstützen.

Foto: Birgit Keilbach

Dr. Thomas Herzog (M.) besuchte als Vorstandsmitglied für das Referat Berufsbildung die Bildungsmesse IMPULS Anfang dieses Jahres in Cottbus. Hier ist seit 16 Jahren die Kammer stets mit einem Stand vertreten, um für das Berufsbild der „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ (ZFA) zu werben. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer der LZÄKB, Ass. jur. Björn Karnick (r.) und Jacqueline Blasseck (l.) vom Referat Berufsbildung planten sie die nächsten Maßnahmen innerhalb der Kampagne „Die Fresse polieren“ – siehe auch ▸ www.diefressepolieren.de. Hier können unter anderem Zahnärzte ihr Angebot eines Ausbildungsplatzes einstellen oder Schüler sich auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz für ZFAs einschreiben. Das Thema „qualifizierte Praxismitarbeiter“ steht regelmäßig auf der Tagesordnung des Vorstandes.

Bald Brandschutzkurse

Dr. Harald Renner informierte in der Dezember-Sitzung über Gespräche mit Dipl.-Ing. Klaus Dietrich Knick vom AMD Guben sowie Ing. Angela Reckling, Arbeitsschutz. Dabei entstand die Idee, den Zahnarztpraxen Brandschutzkurse anzubieten. Diese Kurse werden ab 2020 innerhalb der dezentralen Fortbildung zum Angebot der Kammer gehören. Zudem berichtete Dr. Renner, dass bei der BZÄK der Ausschuss „Mutterschutz“ gegründet wurde.

Vorbereitung Kammerversammlung

In Vorbereitung der nächsten Kammerversammlung am 30. März (siehe Terminankündigung BRAND-AKTUELL Nr. 1/2019) war eine Empfehlung zur Änderung der Berufsordnung zu erarbeiten. Außerdem war die Tagesordnung abzustimmen. ■

„HORIZONTE“ – Neujahrs-empfang in Potsdam

Fotos: Michael Lüder

Autor: ZBB-Redaktion

Rund 400 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport aus ganz Brandenburg waren der Einladung von 15 brandenburgischen Kammern und des Landesverbandes der Freien Berufe zum elften gemeinsamen Neujahrsempfang HORIZONTE gefolgt.

oben rechts: Gehört zur Tradition des Neujahrsempfanges der brandenburgischen Kammern: Gruppenbild mit dem Ministerpräsidenten und allen beteiligten Präsidenten der Kammern

(v.l.n.r) Peter Noack, KVLB-Vorsitzender, Gesundheitsministerin Susanna Karawanskij, Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz, Präsident der LÄKB, Thomas Bartha, MAFGF, Dipl.-Stom. Jürgen Herbert

Jürgen Herbert, Präsident der LZÄKB, hatte Gelegenheit, am Rande der Veranstaltung ein Gespräch mit Gesundheitsministerin Susanna Karawanskij sowie deren Abteilungsleiter Thomas Bartha zu führen. Auf seine Einladung hin nahmen zudem die beiden Vertreter der brandenburgischen Ärzteschaft, Peter Noack und Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz, am Empfang und dem Gespräch teil.

Der Präsident der Handwerkskammer Potsdam, Robert Wüst, verwies in der Begrüßung auf die gute konjunkturelle Entwicklung im Land, der Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe (LFB), Zahnarzt Thomas Schwierzy, ergänzte, dass diese zufriedenstellende Lage nur durch die Schwierigkeit getrübt sei, geeignetes Personal zu finden. „2019 geht es um die Weichenstellung in unserer Gesellschaft und in Europa. 2019 ist Wahljahr. Unsere positive Entwicklung wird sich fortsetzen, wenn weniger auf Egoismus und Polarisierung und stattdessen auf Gemeinwohl gesetzt wird – wie bei den Freien Berufen.“

Modell Lausitz

Das Grußwort der Landesregierung hielt Brandenburgs Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke. Er stellte die Frage nach der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland, die nach 30 Jahren noch immer nicht erreicht sei. Ein Unterschied, der ganz Deutschland schade. Angesichts des bevorstehenden Strukturwandels in der Lausitz forderte Woidke von der Bundesregierung wirksame Stützungsmaßnahmen für die Region: „Wenn der Bund Entscheidungen trifft, die direkt in Strukturen eingreifen, muss er bereit sein, diese Region zu unterstützen. Klimaschutz wird nur dann erfolgreich funktionieren, wenn wir es schaffen, in den Kohleregionen – in Europa sind das 41 – für eine gute wirtschaftliche Entwicklung zu sorgen. Wenn diese Region einen Strukturbruch erleidet, wird es niemand nachmachen.“ ■

Ihre Unterstützung wird gebraucht

Autorin: Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsidentin der LZÄKB

Der Präventionsausschuss der LZÄKB tagte und kam zu verschiedenen Empfehlungen, zum Beispiel in Zukunft die Notaufnahmen des Landes mit Zahnrettungsboxen auszustatten. Außerdem geht ein Aufruf an engagierte Kollegen für eine künftige Arbeitsgruppe.

Zahnunfälle in der Schule und in der Freizeit sind immer sehr dramatisch. Insbesondere dann, wenn ein Zahn komplett herausgeschlagen wurde. Ist eine Zahnrettungsbox in der Nähe, kann in vielen Fällen der größte Schaden abgemildert werden. Aus diesem Grund sind seit 2012 alle brandenburgischen Grundschulen und Horte mit diesen Boxen ausgestattet. Die Aktion wurde unterstützt von der Unfallkasse Brandenburg sowie der LZÄKB und organisiert durch die Firma zahnexperten24. Inzwischen sind auch Sportvereine, insbesondere die für Kontaktsportarten, mit Zahnrettungsboxen versorgt. Die Idee, Tankstellen mit solchen Boxen als Notanlaufstelle für Unfälle am Wochenende zu versorgen, fanden die Mitglieder des Präventionsausschusses weniger optimal. Angeregt wurde, dass stattdessen die Notaufnahmen der Krankenhäuser mit Zahnrettungsboxen ausgestattet werden sollten.

Dr. Petra Haak berichtete über Trends in der Mundgesundheit sowie über messbare Ergebnisse von 25 Jahren Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg. Ulrike Stieler-Jeschke (r.) betreut seitens der Kammer den Ausschuss und versendet unter anderem auf Wunsch die Prophylaxepässe an Zahnarztpraxen.

Hilfe beim Nachbau von Prophylaxekoffern

Für die Schulung von Pflegepersonal und pflegenden Angehörigen hält die Kammer in jeder Bezirksstelle einen Demonstrationskoffer mit Materialien zur Mundhygiene und zur Unterstützung bei der Durchführung mit einem entsprechenden Powerpoint-Vortag bereit. Werden von Kollegen sehr oft Schulungen durchgeführt, ist es oft mühsam, den sogenannten Prophylaxekoffer immer wieder auszuleihen. Für den Fall, dass eine Praxis sich einen eigenen Beratungskoffer zulegen möchte, soll eine Zusammenstellung der bisher enthaltenen Artikel und ihre Verwendung als Anleitung erarbeitet werden. Diese wird auf der Internetseite ▸www.lzkb.de eingestellt.

Infos für Demenzkranke geplant

Das Thema Demenz wird in unserer stetig alternden Bevölkerung inzwischen in jeder Zahnarztpraxis zunehmend wahrgenommen. Hier regt der Präventionsausschuss an, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung des Arbeitskreises Alterszahnheilkunde und Zahnheilkunde für Menschen mit Behinderungen „Demenz“ als Themenschwerpunkt zu wählen. Um den Kollegen den Umgang mit demenzkranken Patienten zu erleichtern, ist ein Informationsflyer für Zahnärzte und Praxispersonal und ein Informationsflyer für pflegenden Angehörige geplant. ■

Haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe?

Für die Erstellung des Informationsmaterials für Demenzkranke wird Unterstützung gebraucht. Darüber hinaus suchen wir interessierte Kollegen für weitere Projekte und Vorhaben im Bereich der Alterszahnheilkunde und der Behandlung von Menschen mit Behinderungen.
Haben Sie entsprechende Erfahrungen? Dann melden Sie sich bitte bei der Landeszahnärztekammer:
ustieler-jeschke@lzkb.de

AS Akademie – was steckt dahinter?

Autorin: Dr. Romy Ermler, Vorstansmitglied der LZÄKB

Hinter „AS Akademie“ verbirgt sich die Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement. Sie steht unter der Schirmherrschaft von BZÄK und KZBV. Zu den Trägerkörperschaften gehört auch die Landeszahnärztekammer Brandenburg.

Zum 10. Studiengang der AS Akademie gehören aus dem Land Brandenburg Dr. Romy Ermler sowie Manja Gampe (erste Reihe 5. und 6. v.l.). Anmeldungen für den 11. Studiengang 2020/2021 werden bereits entgegen genommen.

Der Schwerpunkt der Studieninhalte liegt in der gesundheitsökonomischen Qualifizierung von Zahnmedizinern. Die berufspolitische Fortbildung hat das Ziel, das Bewusstsein der Freiberuflichkeit zu stärken und die standespolitische Gestaltung unserer Selbstverwaltung mit Fachwissen zu ergänzen. Ökonomische, juristische, sozialmedizinische sowie gesundheits- und sozialpolitische Kenntnisse werden vermittelt.

Wissen ist überall praktisch anwendbar

Das hört sich langweilig und staubtrocken an, ist es aber nicht. Das vermittelte Wissen ist breit gefächert und nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anwendbar. Man erweitert seinen Wissenshorizont auch für die Arbeit in der täglichen Praxis. Die kollegialen Abende nach dem Unterricht bieten eine gute Plattform zum fachübergreifenden Austausch. Die Seminare geben in spannenden Diskussionsrunden Impulse zu aktuellen sozial- und gesundheitspolitischen Themen. Aber auch der Spaßfaktor kommt nicht zu kurz.

Der Studiengang ist geeignet für alle Kollegen, denen unsere Selbstverwaltung am Herzen liegt und die sich zukünftig für unseren Berufsstand stärker engagieren wollen.

Das Studium wird berufsbegleitend über zwei Jahre durchgeführt. Etwa sechs Wochenenden pro Jahr muss man einplanen. Die berufsbegleitenden Veranstaltungen finden bundesweit, beispielsweise in Berlin, Hannover, Kiel oder Münster, statt.

Der nächste Studiengang startet im März 2020. Wer Interesse hat, sollte sich auf der Internetseite ▸ www.zahnaerzte-akademie-as.de informieren. Das Curriculum gewährleistet eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen binnen zwei Jahre.

Melden Sie sich gern bei einer Ihrer Körperschaften

Interessierte können sich gerne bei der Landeszahnärztekammer oder der KZV Land Brandenburg melden: info@lzkb.de oder info@kzvlb.de. ■

Wer ist hier scheinheilig?

Statement des Vorsitzenden der KZV Hamburg und der IGZ, Dr./RO Eric Banthien zur MVZ-Debatte

In der Ausgabe 49/2018 der dzw erschien ein Interview zu investorbetriebenen Zahnarztpraxen, in dem behauptet wurde, dass die KZBV völlig am Thema vorbeirede. Dass sie die Ziele und Wünsche der jungen Generation der Zahnärzte nicht nur nicht kenne, sondern durch ihre Politik gegen investorbetriebene ZMV-Z sogar aktiv untergrabe und hintertreibe. Und dass sie damit eine scheinheilige Diskussion betreibe.

Auch wurde dargestellt, dass von 126 ZMV-Z, deren Gründung eine bestimmte Kanzlei begleitet habe, nur 59 Prozent in Mittel- und Großstädten angesiedelt sind. Die Initiative des Kollegen Christopher Grau, durch Gründung eines ZMV-Z die Versorgung im ländlichen Raum Ostfrieslands längerfristig zu sichern, wurde ausgiebig vorgestellt.

Dazu ist festzustellen, dass eine Initiative wie die des Kollegen Grau natürlich zu begrüßen ist. Ob er dazu unbedingt die Hilfe eines Finanzinvestors brauchte, kann ich nicht beurteilen, gefährlich finde ich es allemal. Und dass diese Praxis in jeder Diskussion hervorgekramt wird und als Feigenblatt dienen soll, wirft ein ganz neues Licht auf die Frage der Scheinheiligkeit.

Aber das alles geht doch völlig am Thema vorbei. Wenn eine Kanzlei 126 Kollegen dabei hilft, ein ZMV-Z zu gründen, ist das ja per se nicht zu verurteilen. Es kann viele Gründe geben, ein Zahnärztliches Medizinisches Versorgungszentrum zu gründen; der häufigste ist, dass man dann mehr Zahnärzte anstellen kann. Wenn es denn in zahnärztlichem Besitz bleibt, mögen die Kollegen die Finanzierung machen, mit wem sie wollen. Man muss sich nur darüber im Klaren sein, dass man in einem MVZ eher riskiert, in der Folge fremdgesteuert zu werden.

Das eigentliche Thema aber sind ZMV-Z, die von großen Private Equity Fonds aufgekauft und als Ketten betrieben werden. Geradezu rührend in ihrer Naivität ist dabei die Bemerkung des am Interview beteiligten Rechtsanwaltes, wonach die „vielzitierten Heuschrecken“ angeblich „nicht in einen so anstrengenden und kleinteiligen Markt wie den Zahnarztmarkt“ investieren. Fünf Minuten Internet-Recherche hätten ihn auf die Spur z.B. der Colosseum Dental Group gebracht, die der Jacobs Holding gehört und sich anschickt, „Europas größter Zahnarzt“ zu werden. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch die Lektüre der dzw gewesen. Vor nicht allzu langer Zeit erschien dort der Artikel „Die Heuschrecken kommen – Ende der Einzelpraxis in Sicht?“.

Verfasst wurde der Artikel übrigens vom Chefredakteur der dzw, der auch das Interview geführt hat. Da frage ich mich, wo blieb denn die Nachfrage des doch offensichtlich besser informierten Journalisten? Auch hier vielleicht ein Fall von Scheinheiligkeit? ■

Die größten MVZ-Ketten in Deutschland

Name	Standorte
Dr. Z	23
MVZ-Gruppe Dr. Eichenseer	13
DDent MVZ GmbH	12
MVZ-Gruppe Dr. Hansen	11
Fair Doctors	8
Dres. Tausend & Hirschmann	7
Meindentist	7
Zahnstation GmbH	6
Dencia/MVZ Sachsen Praxen GmbH	5
Dr. Markus Stredicke & Kollegen	5
Dr. Masur & Kollegen	5
Kieferorthopädicum MVZ GmbH	5
Par Aixcellence	5

Damit der Service stimmt

Autoren (wenn nicht anders genannt): Abteilungen der Landeszahnärztekammer und der KZVLB

Brandenburgische Zahnärzte sind Mitglied der Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Beide Körperschaften bieten dem gesamten Praxisteam und Patienten einen umfangreichen Service. Auf den folgenden Seiten fassen wir die Leistungen zusammen.

Ein inzwischen sehr nachgefragter Service der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) ist die Praxisberatung zum Thema Arbeitsschutz und Hygiene. Dieser Service wird beispielsweise von einer Praxis in Vorbereitung einer Praxisbegehung gebucht. Hier im Bild links besuchte Anne Neubert, Referat Praxisführung, ein Praxisteam, welches von sich aus überprüfen wollte, wie es bei Hygiene und Arbeitsschutz aufgestellt ist. Die Meinung danach: „Die Beratung war Spitze! Wir wurden auf einige Dinge aufmerksam gemacht, die geändert werden müssen. Darüber hinaus erhielten wir Einblick in Forderungen seitens des Gesetzgebers, die mir als Praktiker sehr unrealistisch erscheinen, aber die eben erfüllt werden müssen.“ – Testen Sie sich selbst: Wie bewerten Sie die beiden Situationen auf den Fotos rechts? Die Auflösung erfolgt auf der Seite 20. (Fotos: Anne Neubert und Praxis)

Wieder sehr gut angenommen: Praxisberatung der LZÄKB

Das **Referat Praxisführung** ist seit vergangenem Jahr mit zwei Kolleginnen besetzt. Zu einem wichtigen Standbein gehört inzwischen die Praxisberatung vor Ort zur Hygiene sowie zum Arbeits-, Daten- und Mutterschutz. Ein Schwerpunkt beim Gespräch vor Ort sowie den telefonischen Beratungen stellt zudem die geforderte Mitarbeiterqualifikation in Praxen dar. Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 22.

Darüber hinaus ist es möglich, dass sich Zahnärzte bzw. Praxismitarbeiter in direkter Vorbereitung einer Praxisbegehung im Referat telefonisch beraten lassen können. Eine gute Vorbereitung für eine Praxisbegehung ist das von der Kammer kostenfrei angebotene Zahnärztliche QualitätsManagementSystem (ZQMS). Wer hier Hilfe benötigt, ist im Referat ebenfalls an der richtigen Stelle (siehe rechte Seite).

ZQMS
Zahnärztliches Qualitätsmanagementsystem

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anne Neubert – aneubert@lzkb.de, 0355 38148-27
Yvonne Burri – yburri@lzkb.de, 0355 38148-28 ■

QualitätsManagementSystem – ein Arbeitsmittel für alle Zahnärzte

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Das Zahnärztliche QualitätsManagementSystem der Landeszahnärztekammer Brandenburg „ZQMS und ZQMS-ECO“ steht allen Mitgliedern zur Verfügung, also Praxisinhabern genauso wie angestellten Zahnärzten! Das ZQMS ist auch für Neustarter im Land sehr hilfreich.

Das ZQMS wurde erstellt, um Praxisinhaber **und** angestellte Zahnärzte dabei zu unterstützen, den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 135a Ab. II SGB V im Bereich des zahnärztlichen Qualitätsmanagements gerecht zu werden. Weiterhin gibt es dem Praxisinhaber betriebswirtschaftliche Unterstützung.

Für den angestellten Zahnarzt können zum Beispiel folgende Aspekte interessant sein:

- Datenschutz
- Privatzahnärztliche Rechnungsstellen
- Röntgen
- Behandlungsabläufe /-spektrum
- Praxisorganisation
- Beschwerde- und Fehlermanagement
- Notfallmanagement
- Arbeitssicherheit
- Patientenkommunikation und -Dokumentation

Zahlreiche Vorlagen, welche speziell auf die zahnärztliche Praxis und deren Bedürfnisse zugeschnitten sind, stehen dem Nutzer nach Registrierung kostenfrei und ohne Einschränkung zur Verfügung. Insbesondere das ZQMS beinhaltet wichtige, aktuelle Arbeitsanweisungen, Formblätter und Vordrucke, die sofort bearbeitet und ausgedruckt werden können. Integrierte Links leiten auf weitere Seiten, die wertvolle Informationen und Tipps liefern.

ZQMS – das ist Service von A wie Arbeitssicherheit bis V wie Verbesserungsmanagement. Und er steht jedem Zahnarzt kostenfrei zur Verfügung.

Sind Fragen zum Thema Qualitätsmanagement, Hygiene in der Zahnarztpraxis, Arbeits- oder Datenschutz? Bereits bei der Bearbeitung der jeweiligen Module erhält der Nutzer die Antwort oder kann in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit alles auf dem aktuellen Stand ist. Für weiterführende Fragen rund um die Registrierung steht Ihnen telefonisch unsere Mitarbeiterin Jana Kronesser unter 0355 38148-10 gern zur Verfügung.

Arbeiten im Land Brandenburg?

Die LZÄKB bietet ihre Hilfe auch den Zahnärzten an, die beabsichtigen, sich im Land Brandenburg niederzulassen oder eine Praxis zu übernehmen. Praxisneugründer und diejenigen, die eine Praxis übernehmen wollen, stehen vor einer großen Herausforderung. Was ist also als Existenzgründer zu tun und zu beachten?

Grundsätzlich alles rechtzeitig planen und in Angriff nehmen!

Interessierten stellt die LZÄKB zahlreiches Informationsmaterial und viele Checklisten zur Verfügung. Das Referat Praxisführung (siehe dazu auch Seite 10) unterstützt Sie bei der Planung und vermittelt Kontakte zu Behörden und deren Ansprechpartnern. Gern können Sie sich auch bei einem persönlichen Gespräch vor Ort zu komplexen Praxisangelegenheiten beraten lassen.

Des Weiteren stehen Ihnen unsere Rahmenvertragspartner in den Bereichen Arbeitsschutz und Versicherungen zur Verfügung.

Nach Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg als Mitglied erhalten Sie nach Ihrer kostenlosen Registrierung einen Zugang zu unserem kammereigenen ZQMS und sind somit in der Lage, Schritt für Schritt den Weg in die Selbstständigkeit zu gestalten. ■

Die schwangere oder stillende Mitarbeiterin in der Praxis

Autorin: Dipl.-Ing. Angela Reckling, Berlin

Wird eine angestellte Praxismitarbeiterin (auch Zahnärztin) schwanger, so stellt dies den Praxisinhaber oft vor eine administrative Herausforderung. Die Beratung zum Mutterschutzgesetz (MuSchG) gehört zum Service des Referates Praxisführung der LZÄKB.

Der Zahnarzt als Praxisinhaber wird mit dem neuen Mutterschutzgesetz ausdrücklich aufgefordert, Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen zu vermeiden. Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen sollen nur noch in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen versagen. Dafür hat der Gesetzgeber die Vermeidung „unverantwortbarer Gefährdungen“ als Schlüsselbegriffe des Arbeitsschutzrechts auch bei Mutterschutz und Stillzeit eingeführt. Unverantwortbar ist eine solche Gefährdung, wenn der eventuell eintretende Gesundheitsschaden so schwer sein kann, dass es nicht hinnehmbar ist, ein solches Risiko einzugehen. Ein dafür gegründeter Mutterschutzausschuss wird diese Gefährdungen in den nächsten Jahren noch weiter genauer definieren und dazu sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufstellen.

Pflichten der werdenden oder stillenden Mutter

Eine werdende Mutter sollte, wie bisher auch, ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag so früh wie möglich informieren. Das gilt auch für eine stillende Frau über die Tätigkeit des Stillens. Formvorschriften existieren dafür nicht. Zum Nachweis der Schwangerschaft kann der Arbeitgeber verlangen, dass ihm die Schwangere ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der Hebamme/des Entbindungspflegers vorlegt. Die Kosten für diesen Nachweis muss der Arbeitgeber tragen (§ 9 [6] S. 2 MuSchG).

Arbeitgeberpflichten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAVG Brandenburg) unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt (es sei denn, dass bereits eine Benachrichtigung über die Schwangerschaft erfolgte). Das dazu benötigte Formular finden Sie im ZQMS: ▸www.zqms.de.

Gefährdungsbeurteilung

Jeder Praxisinhaber ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze in seiner Praxis zu erarbeiten. Dafür kann er sich von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Betriebsarzt im Rahmen der Regelbetreuung oder der Alternativen Betreuung (Unternehmerschulung) Unterstützung einholen. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung muss nun gemäß § 10 (1) MuSchG auch geprüft werden, ob an dem Arbeitsplatz mögliche Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen bestehen und ob diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Diese Beurteilung **muss ab 2019** vorliegen, unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz aktuell von einer Frau besetzt ist oder nicht. Dies soll vor allem Transparenz und Sensibilität herstellen.

Innerhalb dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu beachten, dass schwangere oder stillende Frauen keine Tätigkeiten ausüben oder keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein dürfen, die der Gesetzgeber bereits als unverantwortbare Gefährdung (§ 11 MuSchG) und damit als unzulässig dekla-

riert hat. In der Zahnarztpraxis sind dies vor allem Tätigkeiten, bei denen die Mitarbeiter Kontakt mit Blut und/oder Speichel haben bzw. haben können. Dies betrifft unter anderem die zahnärztliche Behandlung, Assistenz, Prophylaxe oder die Aufbereitung von Medizinprodukten. Auch das Tragen von Einmalhandschuhen ist zumindest im Umgang mit kontaminierten Medizinprodukten keine Möglichkeit, dem Risiko der Infektionsgefahr vorzubeugen, da auch Nadelstichverletzungen nicht ausgeschlossen werden können.

Schutzmaßnahmen festlegen

Sobald der Praxisinhaber Kenntnis von einer Schwangerschaft oder der Tätigkeit des Stillens erlangt, hat er der Frau unverzüglich ein Gespräch über die Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Weiterhin muss er Schutzmaßnahmen nach einer Rangfolge festlegen. Dies wäre zuerst die Überprüfung der Umgestaltung der Arbeitsbedingungen. Ist dies nicht möglich, kann der Frau ein anderer geeigneter zumutbarer Arbeitsplatz, beispielsweise am Empfang, außerhalb des Behandlungszimmers, zugewiesen werden. Sollten die Arbeitsbedingungen eine Weiterbeschäftigung nicht zulassen, so muss der Arbeitgeber das arbeitsplatzbezogene Beschäftigungsverbot feststellen und die Frau von der bisherigen Arbeit freistellen. Dieses Beschäftigungsverbot ist nicht zu verwechseln mit dem ärztlichen Beschäftigungsverbot durch einen approbierten Arzt. Dieses wird ausgestellt, wenn durch die Fortführung der Beschäftigung die Gesundheit von Mutter oder Kind konkret gefährdet sind. Dafür muss dem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Ob ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss, kann in der Regel nur der Arbeitgeber bestimmen. Praxisinhaber, aber auch die werdenden oder stillenden Mütter können sich bei Unklarheiten und Fragen an das LAVG wenden.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen sowie das Angebot eines Gespräches mit der Frau zu **dokumentieren** sind. Zudem sind alle Personen, die in der Praxis beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren.

Weitere Neuerungen in Kürze

Mehr Schutz bei Fehlgeburt oder behinderten Kindern: Mütter von Kindern mit Behinderung erhalten jetzt insgesamt zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt. Außerdem wurde ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.
Änderungen durch das Mutterschutzgesetz beim Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit: Für die Arbeit zwischen 20 und 22 Uhr wurde ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde (in Brandenburg das LAVG) den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt das LAVG den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt. ■

ANZEIGE

Einfach anrufen – wir kümmern uns um den Rest: 0800 – 93 44 13 10
info-berlin@flemming-dental.de · www.flemming-dental.de

FLEMMING
Ihre Dental-Experten vor Ort

Eine Information der Flemming-Labore in Berlin, Hennigsdorf und Königs Wusterhausen.

Service: Richtiger Arbeitsschutz ist für Praxisinhaber unerlässlich

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Praxisinhaber, sich im Bereich Arbeitsschutz durch entsprechendes Fachpersonal betreuen zu lassen. Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bietet durch Rahmenvertragspartner Unterstützung an.

Ziel des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

Für den Zahnarzt als Praxisinhaber ist es unerlässlich, Gefahren zu beurteilen und Risiken zu minimieren. Daraus resultierend ist es dann eine Aufgabe des gesamten Praxisteams, die erforderlichen Maßnahmen in den Praxisalltag zu integrieren, Arbeitsabläufe zu optimieren und erforderliche Dokumente in Rahmen des Qualitätsmanagements zu erstellen – bei Bedarf mit Hilfe unserer Vertragspartner.

Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jedes Unternehmen, sich im Bereich „Arbeitsschutz“ durch entsprechendes Fachpersonal (Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit) betreuen zu lassen. Die Wahl der entsprechenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes obliegt jedem Praxisinhaber selbst.

Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (BuS-Dienst) in Zahnarztpraxen besteht für jeden Praxisinhaber die Möglichkeit, sich von einem der unten aufgeführten Rahmenvertragspartner der Landeszahnärztekammer Brandenburg beraten zu lassen. ■

Arbeitsmedizinischer Dienst Guben (AMD)

Klaus-Dietrich Knick
Forster Straße 58
Telefon: 03561 / 540997 oder 4105
E-Mail: amd_guben@t-online.de

Betreuungsbereiche:
- Bereitstellung arbeitssicherheitstechnischer Leistungen im Rahmen der Regelbetreuung
- Bereitstellung arbeitsmedizinischer Leistungen
- Überprüfung elektrischer Anlagen nach DGUV Vorschrift 3

Arbeitsschutz Reckling

Dipl.-Ing. Angela Reckling
Wrightallee 8
12487 Berlin
Telefon: 030 / 92126533 oder 0160 / 96678017
E-Mail: angela.reckling@gmail.com
Internet: www.arbeitsschutz-reckling.de
Betreuungsbereiche:
- Bereitstellung arbeitssicherheitstechnischer Leistungen im Rahmen der regel- und bedarfsorientierten Betreuung
- Unternehmerschulungen bei der alternativen und bedarfsorientierten Betreuung
- Brandschutzschulungen

Eine Zusammenarbeit mit den Rahmenvertragspartnern ist für den Praxisinhaber nicht verpflichtend. Alternativ können auch andere Anbieter gewählt werden. Detaillierte Informationen und weiterführende Links sind in unserem ZQMS zu finden: ▸ www.zqms.de.

Serviceleistungen der Körperschaften im Überblick

LZÄKB: Referat Berufsbildung ZFA

- Beratung zur Berufsausbildung und Umschulung ZFA sowie Aufstiegsfortbildung ZMV und ZMP
- Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse im Bereich der LZÄKB
- Beratung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
- Betreuung und Beratung der Ausbildungsberater, die wiederum als Berater für Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung stehen
- Vorbereitung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung ZFA sowie von Wiederholungsprüfungen
- Zulassung zu Prüfungen ZFA, ZMV und ZMP; auch in besonderen Fällen: vorzeitige Zulassung, externe Teilnahme
- Erstellen von Dokumenten, Duplikaten und Beglaubigungen (ZFA, ZMV, ZMP)
- Organisation der Freisprechung ZFA
- Schulung der Prüfungsausschüsse
- Schulung der Ausbildenden
- Schulung der Auszubildenden hinsichtlich der Abschlussprüfung

Ihre Ansprechpartnerin:
Jacqueline Blasseck – jblasseck@lzkb.de
0355 38148-13

LZÄKB: Referat Berufsrecht, Schlichtung, Gutachterwesen

- Beratung zu allen Fragen des zahnärztlichen Berufsrechts wie Praxisschilder oder Kollegialität
- Beratung von Patienten/Zahnärzten zu Schlichtungsfällen
- Durchführung von Schlichtungsverhandlungen
- Vermittlung von Privatgutachtern an Patienten oder Gerichte
- Koordination des Bereitschaftsdienstes
- Organisation von Schulungen für Privatgutachter und Beratungszahnärzte
- Koordination der Patientenberatung der LZÄKB, Absprachen mit den Beratungszahnärzten

Ansprechpartnerin:
Kerstin Hajasch – khajasch@lzkb.de
0355 38148-24

Stichwort Patientenberatungen im Land – organisiert durch die LZÄKB

Bürger können sich in den Patientenberatungsstellen in **Cottbus, Brandenburg a.d.H., Frankfurt (Oder) sowie Eberswalde** über neue Erkenntnisse in der Zahnmedizin, Möglichkeiten und Risiken bei einer zahnärztlichen Behandlung, Festzuschüsse oder Rechnungslegung informieren. Vor Ort berät jeweils ein von der Kammer berufener Beratungszahnarzt.
▸www.lzkb.de ▸Patient

LZÄKB: Sekretariat Geschäftsleitung

- Zusendung der Prophylaxepässe „Mutter & Kind“, „Vorschulkinder“ sowie „Schulkinder“ – für Kammermitglieder kostenfrei
- Zusendung des kostenpflichtigen „Handbuches der Mundhygiene“ (Ratgeber für Pflegepersonal und unterstützende Personen)
- Zusendung der Pflegeampel für Pflegeeinrichtungen
- Ausleihe des Prophylaxekoffers für Schulungen in Heimen oder Berufsschulen Altenpfleger
- Ausleihe von Fachbüchern/CDs aus der kammereigenen Bibliothek (kostenpflichtig)

Ihre Ansprechpartnerin:
Ulrike Stieler-Jeschke – ustieler-jeschke@lzkb.de
0355 38148-20

Zahnärztliche Stelle Röntgen bei der LZÄKB

- Fallbezogene Beratung von Fragen in Zusammenhang mit den Prüfungen der Röntgenanlagen
- Ausstellung der Fachkunde im Röntgen nach der Vorlage der entsprechenden Zeugnisse (gebührenpflichtig)
- Erteilung von Fristverlängerungen zur Aktualisierung der Fachkunde nach schriftlichen Antragstellungen in begründeten Fällen
- Unterstützung der Zahnärzte und der Mitarbeiterinnen in Fragen der Fristen, DIN und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Röntgenanlagen
- Hilfestellung bei formalen Meldevorgängen

Ihre Ansprechpartnerin:
Gesine Fritzsche – gfritzsche@lzkb.de
0355 38148-50

LZÄKB: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Umsetzung von Themenvorschlägen im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ (ZBB) sowie Rundschreiben BRAND-AKTUELL
- Konzeptionelles und redaktionelles Begleiten der beiden Kampagnen „Landzahnarztpraxen“ (Foto u.r.) und „Fresse polieren“ (Foto u.l.) einschließlich Pflege der dazugehörigen Internet- und Facebookseiten ▸ www.landpraxen.de sowie ▸ www.diefressepolieren.de (Beispiel unten Mitte: Beitrag aus Facebook)
- Mitherausgeber der Patientenzeitung „ZahnRat“ – inklusive Pflege der Facebook-Seite
- Unterstützung der Zahnärzte und Praxismitarbeiter bei der Anzeigenschaltung auf ▸ www.lzkb.de
- Beratung und Freischaltung für die Job- und Praxisbörse auf der LZÄKB-Internetseite
- Pflege der kompletten Seite ▸ www.lzkb.de
- Beratung und Schulungen zum Datenschutz
- Organisation der zentralen Aktion der LZÄKB zum jährlichen „Tag der Zahngesundheit“ im Cottbuser Tierpark

Ansprechpartnerin:
Jana Zadow-Dorr – presse@lzkb.de
0355 38148-15

LZÄKB: Referat Mitgliederverwaltung, Beitragswesen, Weiterbildung

- Beratung bei Weiterbildungswünschen
- Prüfung und Registrierung der ermächtigten Zahnärzte zur Weiterbildung laut Weiterbildungsordnung
- Beratungen zum und Bestätigungen für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)
- Organisation der Fachsprachtests und Kenntnisstandprüfungen im Auftrag des Landesamtes
- Beratung der Zahnärzte bei Beitragsangelegenheiten
- Aufnahme der Praxisbesonderheiten und Therapieschwerpunkte für Zahnarzt-Suchdienst im Internet sowie Auskünfte gegenüber Patienten und zahnärztlichen Kollegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Inga Schulz – ischulz@lzkb.de
0355 38148-14

LZÄKB: Referat GOZ

- Betreuung der GOZ-Sprechstunde jeden Mittwoch von 15 bis 18 Uhr – durchgeführt von einem GOZ-Ausschussmitglied
- Beantwortung von GOZ-Anfragen
- Veröffentlichungen in den kammereigenen Publikationen
- Aktualisierungen der Onlinevariante des von der Kammer zusammengestellten Kurzverzeichnisses GOZ/GOÄ/BEMA

Ihre Ansprechpartnerin:
Carola Kirsch
ckirsch@lzkb.de
0355 38148-26

LZÄKB: Referat Fortbildung

- dezentrale Fortbildung mit Kursen in Cottbus und Potsdam zu verschiedenen Fachgebieten, insbesondere zur Praxisführung
- Organisation des Zahnärztetages als jährlichen Fortbildungshöhepunkt einschließlich des Gesellschaftsabends
- Registrierung externer Fortbildungsangebote für Zahnärzte im Land Brandenburg
- Organisation des jährlichen Seniorenausfluges

Ihre Ansprechpartnerin:
Margit Harms – mharms@lzkb.de
0355 38148-25

Weitere Serviceleistungen seitens der LZÄKB

Empfang

- Koordination der jährlichen Fachexkursionen
- Beratung und Freischaltung für das ZQMS
- Koordination der Termine für die Patientenberatungen in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Eberswalde

Ihre Ansprechpartnerin:
Jana Kronesser – jkronesser@lzkb.de
0355 38148-10

Referat Haushalt | Finanzen

- Beratung und Beantwortung zu finanziellen Fragen, zum Beispiel zu Steuerbescheiden
- Abklären von Zahlungsmodalitäten

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Anita Hentrich – ahentrich@lzkb.de
Christina Rauchegger – crauchegger@lzkb.de
0355 38148-16 | -17

Fotos: Fotolia

KZVLB: Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst

Die Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst ist einerseits Bestandteil der Verwaltung der KZV Land Brandenburg, andererseits werden die Mitarbeiter der Abteilung auch für die eigenständigen Gremien als Geschäftsstelle tätig.

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Zahnärzte im Land Brandenburg (ZA):

Beratung in Antragsangelegenheiten wie:

- Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit
- Reduzierung des Versorgungsauftrages
- Umwandlung von Teil- in Vollzulassung
- Umwandlung von Zulassung in Angestelltenverhältnis
- Genehmigung von angestellten Zahnärzten (Vollzeit, Teilzeit)
- Zulassung von MVZs
- Genehmigung von angestellten Zahnärzten in MVZs
- Genehmigung zum Führen einer örtlichen oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Veränderungen in BAGs
- Verlegung des Praxissitzes
- Ruhen der Zulassung oder der Anstellungsgenehmigung
- KZV-übergreifende Berufsausübung (Ermächtigung, KÜBAG)
- Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (Verzicht auf Zulassung)

Geschäftsstelle des Berufungsausschusses für Zahnärzte im Land Brandenburg (BA):

- Beratung in Widerspruchsangelegenheiten des BAs
- Betreuung der Klageverfahren des Berufungsausschusses

Geschäftsstelle des gemeinsamen Landesausschusses der Krankenkassen und Zahnärzte für das Land Brandenburg

- jährliche Erstellung des zahnärztlichen und kieferorthopädischen Bedarfsplanes auf der Grundlage der Versorgungs- und Abrechnungszahlen der KZV

Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst

- Beratung in Registerangelegenheiten, Erstellung von Niederlassungsbescheinigungen
- Beratung und Antragsbearbeitung in Verfahren auf Genehmigung von Assistenten (Vorbereitungs-, Entlastungs-, Weiterbildungsassistenten und Assistenten mit Berufserlaubnis) sowie Vertretern für Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte
- Niederlassungsberatung, Beratung im Team „Praxislotse“ der KZVLB
- Kostenlose Beglaubigung von Dokumenten für die Antragsverfahren
- Freigabe/Sperrung der SMCB (Praxisausweis)
- Fortbildungszertifikate

Ihre Ansprechpartnerin: Abteilungsleiterin
Christiane Ariza Romero Assessorin jur.
christiane.ariza@kzvlb.de | Tel. 0331 2977-334

KZVLB: Abteilung Recht & Verträge

- Rechtliche Beratung von Zahnärzten rund um das Thema „Vertrags(zahn)arztrecht“
  - wie zum Beispiel Gewährleistung
  - Zusatzverträge mit Kostenträgern (betr. Endo-Behandlung, Kiefergelenkserkrankungen etc.)
  - Recht, Behandlung abzulehnen
  - Gutachterfragen (Beschwerden gegen Gutachter/Ablehnung)
  - Kooperationsverträge
  - Herausgabe von Patientenunterlagen

- Bei Mängelanzeigen der Krankenkassen eingehende Rechtsberatung sowie Angebot im Primärkassenbereich, ein sogenanntes Einigungsgespräch durchzuführen. Wird in diesem Einigungsgespräch keine für alle Beteiligten annehmbare Lösung getroffen, kann der Zahnarzt den Prothetikeinigungsausschuss anrufen. Sollte der betroffene Zahnarzt auch die Entscheidung des Prothetikeinigungsausschusses nicht akzeptieren können, könnte er sich in nächster Instanz an unseren Prothetikbeschwerdeausschuss wenden (dies gilt allerdings, wie oben bereits ausgeführt, nur im Primärkassenbereich).

- Fertigung von Fachartikeln und Informationsmaterial zu wichtigen die vertragszahnärztliche Tätigkeit betreffenden Themen für das Zahnärzteblatt, Mitgliederrundschreiben und Internetseite der KZV Land Brandenburg (Beispiel: Broschüre „Herausgabe von Patientenunterlagen“)

- Zusendung von Informationsmaterial etc. auf Wunsch des Zahnarztes

- Pflege und Aktualisierung des Handbuchs der KZV Land Brandenburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Abteilungsleiterin Angela Linke, Justitiarin
angela.linke@kzvlb.de
Tel. 0331 2977-338

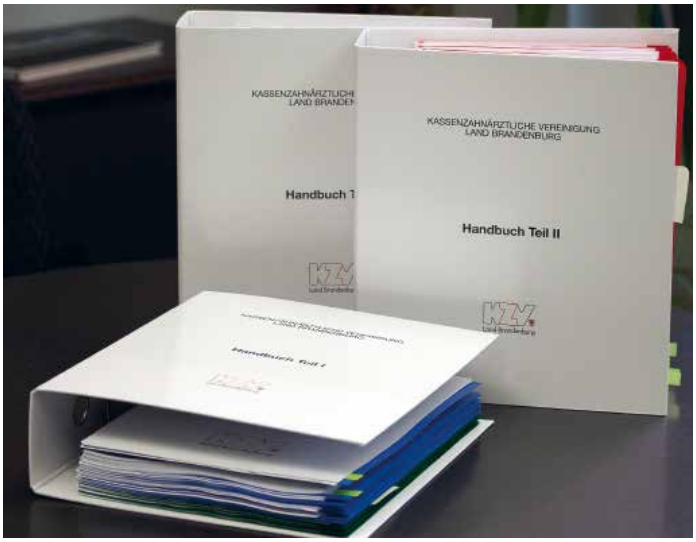

KZVLB: Abteilung Kommunikation/Fortbildung

- Immer auf dem neuesten Stand!
- Nachlieferung von KZV-Rundschreiben und Zahnärzteblättern
- Umsetzung von Themenvorschlägen aus der Zahnärzteschaft im ZBB und im Internet
- Abstimmung der Bezugswünsche für den Rundschreibenversand (Online- bzw. Druckversion)
- Veranstaltungs- und Schulungsmanagement (An- und Abmeldungen, Teilnahmebestätigung nachträgliches Ausstellen verlorengegangener Teilnahmebestägigungen)
- Erarbeiten von Fortbildungsvorträgen nach Wünschen der Praxisteams
- Regionale Fortbildung entsprechend der Standortwünsche der Praxisteams
- Aktualisierung des Starterpakets (für neu zugelassene Vertragszahnärzte)
- Zusammenstellung und Aktualisierung des Einreichkalenders
- Aktualisierung des Handbuchs im Internet
- Erstellen von Broschüren und Infoblättern
- Unterstützung der Bereitschaftsdienstbeauftragten bei der Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes im Internet
- Unterstützung bei der Anzeigenschaltung im Internet unter ▸www.kzvlb.de

Ihre Ansprechpartnerin: Abteilungsleiterin
Christina Pöschel – christina.poeschel@kzvlb.de
Tel. 0331 2977-337

KZVLB: Patientenberatung

Beratung

- Zweitmeinung zu einem konkreten Heil-und Kostenplan (durch Beratungszahnarzt)
- Beratung hinsichtlich des Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber der Krankenkasse
- mögliche Behandlungsalternativen
- Möglichkeiten zur Gesundheitsförderung
- Ursachen und Häufigkeiten, Risikofaktoren einer Krankheit
- Überblick über Möglichkeiten zur Prophylaxe
- Erläuterungen von Nutzen und Risiken
- allgemeine zahnmedizinische Voraussetzungen
- Informationen zu Durchführung und Ablauf

Unterstützung im Konfliktfall

- bei Konflikten mit den Krankenkassen (Hilfestellung zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Kostenträger)
- bei Konflikten mit dem behandelnden Zahnarzt (Patientenrechtegesetz, z. B. Herausgabe der Patientenunterlagen, Berufspflichten, Verhaltensnormen)

Informationen von Patienten über systemimmanente Verfahrenswege und Abgrenzung

- systemimmanente Verfahrenswege der Planungs- und Mängelbegutachtung und des Schlichtungsverfahrens bei der Landeszahnärztekammer
- Mitgliedschaft, Kassenwechsel, Zusatzversicherungen
- Zuständigkeiten bei mehreren in Frage kommenden Kostenträgern/Gesundheitsdienstleistern

Service für Patienten

- Bonusbestätigung, wenn Zahnarzt für den Patienten nicht mehr erreichbar ist
- Rechnungsprüfung auf Wunsch des Patienten
- Zahnarztsuche (z. B. mit Spezialgebieten)
- Adressen, Verbraucherinformationen
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Organisationen (z. B Kriminalpolizei, Betreuer, Pflegeeinrichtungen)

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Cornelia Braun – Tel. 0331 2977-115
Sybille Bohnet – Tel. 0331 2977-112
patientenberatung@kzvlb.de ■

Auflösung von Seite 10

Haben Sie sich getestet und die richtige Antwort gefunden?

Auf dem oberen Foto sieht zwar alles auf den ersten Blick ordentlich aus. Jedoch ist es nicht empfehlenswert, Gefahrstoffe (H_2O_2) umzufüllen, da hierfür hohe Sicherheitsmaßnahmen gelten. Ungefährliche Produkte (Vaseline) sind mit Auffülldatum zu versehen. Auch bei der Anfärbelösung (Prophylaxe) sollte aufgrund schlechter Reinigungsmöglichkeiten und Angriff des Mobilars auf das Umfüllen verzichtet werden. Zum Reinigen von rotierenden Instrumenten sollte anstelle einer Metall- eine Nylonbürste verwendet werden, die nur im Aufbereitungsraum gelagert und benutzt werden darf.

Das untere Foto ist ein sehr gutes Beispiel für die Darstellung von Prophylaxeartikeln oder anderen Beratungsmodellen für Patienten. Die Materialien befinden sich geschützt in einem Schaukasten, der gut zu reinigen und zu desinfizieren ist. ■

EINE SPANNENDE ZEITREISE

DIE GESCHICHTE DES ZAHNARZTBERUFS IN DEUTSCHLAND

[redacted]

[redacted]

Quintessenz [redacted]

weitere Infos und Online-Bestellmöglichkeit: www.quintessenz.de/shop/buch/

[redacted]

Bestellen Sie versandkostenfrei per Telefon unter 030 76180-667, per Fax an 030 76180-692, per E-Mail an buch@quintessenz.de oder online unter www.quintessenz.de.

Was dürfen nicht-zahnärztliche Mitarbeiter – und was nicht?

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Delegation von Aufgaben möglich, wenn Praxismitarbeiter für die zu übertragenen Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. Das ist zurzeit insbesondere dann ein Thema, wenn es um eine Betreuung im Pflegeheim geht.

Die Leistungen nach Bema-Nr. 174a/b (PBa/PBb) sind als vorbereitende, unterstützende und ergänzende Tätigkeiten vom Zahnarzt delegierbar, soweit die Delegation ausschließlich „die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut und des Zahnersatzes“ sowie eine reine „Mundgesundheitsaufklärung“ umfasst.

Ausschließliche Zahnarztleistungen ...

Die Feststellung/Diagnostik von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen ist ausschließlich dem Zahnarzt vorbehalten. Die sich aus den Beurteilungen eventuell ergebenden Festlegungen des weiteren Präventions- und Therapiebedarfes obliegt ebenfalls ausschließlich dem Zahnarzt. Der Zahnarzt muss die Indikation einer Präventions- bzw. Behandlungsmaßnahme stellen und deren Endergebnis beurteilen. Auch eine Aufklärung im (zahn) medizinischen Sinne (Präventions-, Therapiebedarf, Alternativen, finanzielle Implikationen, Nebenwirkungen, usw.) steht unter Zahnarztvorbehalt.

Eine Erweiterung des Delegationsrahmens der BZÄK ist aus unserer Sicht entbehrlich, da er lediglich das Zahnheilkundegesetz (ZHG) auslegt. Nach ZHG muss der Zahnarzt sicherstellen, dass seine nicht-zahnärztlichen Mitarbeiter zur Erbringung der konkreten Leistung ausreichend qualifiziert sind.

Was genau ist möglich bei der Delegation zahnärztlicher Leistungen nach § 22 SGB V Nr. 174a?

... aber delegierbar ist:

Voraussetzung für eine Delegation ist nach dem ZHG, dass der jeweilige Mitarbeiter über eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügt. Der Mitarbeiter muss ferner für die übertragene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Ob eine ausreichende Qualifikation vorliegt, entscheidet der Zahnarzt in eigener Verantwortung. Insbesondere die Fortbildungsordnungen der Landeszahnärztekammern, aber auch die Fortbildungsinhalte privater Anbieter sind hierfür ein Indiz. Ebenso können praxisinterne Fortbildungen oder der Besuch einzelner Kurse dem Befähigungserwerb dienen.

Grundsätzlich gilt, dass nach Zahnheilkundegesetz der Zahnarzt zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich ist. Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen einen Kernbereich höchstpersönlich zu erbringender Leistungen sowie bestimmte unterstützende Teilleistungen, die nach dem ZHG § 1 Abs. 5, 6 an qualifizierte nichtzahnärztliche Mitarbeiter delegiert werden dürfen.

Der Zahnarzt entscheidet letztendlich am Ende darüber, was er an dafür qualifiziertes Assistenzpersonal delegiert, denn er haftet bei möglichen Fehlern der Assistenz. Deshalb empfiehlt sich eine objektive Qualifikation (wie die anerkannten Aufstiegsfortbildungen zur ZMP, ZMF beziehungsweise zur DH).

Zahnärztliche Information, Pflegeanleitung und Empfehlungen für Versicherte und Pflege- oder Unterstützungspersonen
(auch als Beitrag zum Pflegeplan sowie für die vertragszahnärztliche Dokumentation)

Vorname, Nachname | Ausgehändigt an | Datum der Untersuchung

Status

Befund/Versorgung

Oberkiefer — rechts — links
Totalprothese ☐
Teilprothese ☐
Beläge rechts ☐
Beläge links ☐

Unterkiefer
Totalprothese ☐
Teilprothese ☐
Beläge rechts ☐ — rechts — links
Beläge links ☐
Bitte zeichnen Sie die Prothesenbasis ein

Zustand Pflege

Zähne ☺ 😐 ☹
Schleimhaut/Zunge/Zahnfleisch ☺ 😐 ☹
Zahnersatz ☺ 😐 ☹

Mundgesundheitsplan

Unterstützung bei Mund-, Zahn- und Prothesenpflege
Keine ☐ Teilweise ☐ Vollständig ☐

Persönlicher Plan zur Mund- und Prothesenpflege und Empfehlungen zur Vorbeugung von Erkrankungen*
Zähne reinigen (2-mal am Tag) ☐
Bürste Hand ☐
Bürste elektrisch ☐
Dreikopfbürste ☐
Fluoridzahnpaste (2-mal am Tag) ☐
Fluoridgel (1-mal je Woche) ☐
Zahnzwischenräume reinigen (1-mal am Tag) ☐
Mundschleimhaut reinigen (1-mal am Tag) ☐
Zunge reinigen (1-mal am Tag) ☐
Prothese(n) reinigen (2-mal am Tag) ☐
Speichelfluss fördern ☐
Spülösung _____ ___ -mal am Tag
Ernährung _____
Sonstiges _____

Behandlungsbedarf
Füllung ☐
Zahnfleisch/Mundschleimhaut ☐
Zahnentfernung ☐
Zahnersatz ☐
Sonstiges _____ ☐

Koordination

Rücksprache Zahnarzt erforderlich mit
Patient ☐ Rechtl. Betreuer ☐
Angehörige ☐ Hausarzt ☐
Pflege-/Unterstützungspers. ☐ Anderer Zahnarzt ☐
Apotheker ☐
Sonstige _____

Wo soll Behandlung erfolgen
Zahnarztpraxis _____ ☐
Pflegeeinrichtung ☐
Andernorts _____
Behandlung in Narkose ☐
Krankenfahrt-/transport erforderlich ☐

Behandlungseinwilligung ist erfolgt
Ja ☐ Nein ☐

Besonderheiten/Anmerkungen
_____
_____
_____
_____

Unterschrift Zahnarzt _____

* Empfehlung zur effektiven und effizienten Umsetzung. Bestehende Regelungen zur Kostenträgung der Maßnahmen bleiben unberührt.

Grün = der Mundhygienestatus kann durch die ZFA erfasst werden.
Voraussetzung:
Die entsprechende Mitarbeiterin muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

Gelb = den Mundgesundheitsplan kann die fortgebildete ZFA erstellen.
Voraussetzung:
Die entsprechende Mitarbeiterin verfügt über eine zusätzliche Qualifikation.

Rot = diese Bereiche enthalten Leistungen, die ausschließlich durch den Zahnarzt erbracht werden müssen.

Neben der objektiven Qualifikation muss sich die fortgebildete ZFA aber auch subjektiv dazu in der Lage sehen, die ihr übertragenen zahnärztlichen Tätigkeiten zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich eine entsprechende Nachqualifikation, um ihr die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu vermitteln.

Das Zahnheilkundegesetz unterscheidet jedoch nicht zwischen den Qualifikationsstufen. Nach ZHG sind alle Qualifikationen gleichzustellen, was die Weisungsgebundenheit, Aufsicht, Kontrolle und die Delegationsbeauftragung durch den Zahnarzt betrifft. Rechtliches Dürfen ist jedoch nicht zwangsläufig mit fachlichem Können verknüpft.

Zu beachten sind die Grundsätze der Delegation:
▸ www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf.

Wenn Sie in der Praxis bzw. beim Besuch der Pflegeeinrichtung alle berufsrechtlichen Bestimmungen beachten, sind also die Leistungsinhalte nach Bema-Nr. 174a/b (PBa/PBb) an qualifiziertes Fachpersonal delegierbar. Die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit der jeweiligen BEMA-Position setzt jedoch ein persönliches Tätigwerden des Zahnarztes voraus (medizinische Aufklärung, Indikationsstellung, Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Beurteilung des Endergebnisses, usw.). Der Umfang dieser manipulativen Tätigkeit richtet sich nach der klinischen Situation. ■

Neuzulassungen in der KZVLB

Am 6. Dezember 2018 tagte der Zulassungsausschuss für Zahnärzte turnusgemäß in der KZVLB. Auf dieser Sitzung wurden 19 Zulassungsanträge positiv beschieden. Wir freuen uns und sagen: Herzlich willkommen.

Name	Planungsbereich	Vertragszahnarztsitz	Bemerkung
Zahnärztin Ruta Schartner	Teltow-Fläming (Zossen)	Birkenallee 3 15834 Rangsdorf	Praxisübernahme
Zahnärztin Angelika Rabianski	Dahme-Spreewald (König Wusterhausen)	Hauptstr. 1a 15741 Bestensee	Praxisübernahme
Zahnärztin Stefanie Hartmann	Ostprignitz-Ruppin (Neuruppin)	Lindenallee 28 16816 Neuruppin	Praxisübernahme
Zahnärztin Anna Hänsch	Oberspreewald-Lausitz (Senftenberg)	Lauchhammerstr. 32 01979 Lauchhammer OT Grünewalde	Praxisübernahme
Zahnärztin Charlott Zemlin-Hartpfeil	Oberhavel (Oranienburg)	Schönfließer Str. 3 16562 Hohen Neuendorf	Praxisübernahme
Zahnärztin Uta Klein	Oberhavel (Oranienburg)	Tucholskystr. 3 16761 Hennigsdorf	Praxisübernahme
Zahnärztin Linda Walenciak	Ostprignitz-Ruppin (Neuruppin)	Neuer Markt 2 16816 Neuruppin	Praxisübernahme
Zahnarzt Martin Heimann	Oder-Spree (Fürstenwalde)	Woltersdorfer Landstr. 19 15537 Erkner	Praxisübernahme
Zahnärztin Ines Winkler	Märkisch-Oderland (Strausberg)	Georg-Kurtze-Str. 10 15344 Strausberg	Praxisübernahme
Zahnarzt Christian Sommer	Märkisch-Oderland (Bad Freienwalde)	Magazinstr. 1 16269 Wriezen	

Zahnärztin Maike Runtzel	Ostprignitz-Ruppin (Wittstock)	Meyenburger Chaussee 17 16909 Wittstock/Dosse	Praxisübernahme
Zahnarzt Dr. med. dent. Stephan Ziegler	Potsdam-Stadt	Berliner Str. 139 14467 Potsdam	
Zahnarzt Tsong-Ung An	Potsdam-Stadt	Berliner Str. 139 14467 Potsdam	
Christian Janko Sommer FZA für Kieferorthopädie	Potsdam-Mittelmark (Potsdam-Land)	Bernhard-Kellermann-Str. 17 14542 Werder Havel	
MVZ Sommer FZÄ Kfo Dr. Birgit Sommer ZA Christian Janko Sommer (Zahnärztlicher Leiter)	Potsdam-Mittelmark (Potsdam-Land)	Bernhard-Kellermann-Str. 17 14542 Werder Havel	Praxisübernahme
MUNDGESUND Zahnarztpraxis Dr. Steidten Dr. Juliane Steidten (Zahnärztliche Leiterin)	Oberhavel (Oranienburg)	Sachsenhausener Str. 32 16515 Oranienburg	MVZ
Zahnärztliches MVZ Brieselang GbR ZÄ Julia Skrubel MSc (Zahnärztliche Leiterin) ZA Dennis Skrubel (Zahnärztlicher Leiter)	Havelland (Nauen)	Forstweg 42 14656 Brieselang	
MVZ KU64 Potsdam Dr. Ziegler & Partner Dr. Stephan Ziegler (Zahnärztlicher Leiter)	Potsdam-Stadt	Berliner Str. 139 14467 Potsdam	
MVZ Zahnärzte Cottbus Jakob Beutler (Zahnärztlicher Leiter)	Cottbus-Stadt	Schweriner Straße 1b 16321 Cottbus	

Nächster Sitzungstermin

14. März 2019
Ansprechpartnerin:
Assessor jur. Christiane Ariza Romero
Leiterin der Abteilung Zulassung der KZVLB
Tel.: 0331 29 77 334
christiane.ariza@kzvlb.de

Weitere Sitzungstermine 2019

6. Juni 2019
(Annahmestopp von Anträgen: **3. Mai 2019**)
5. September 2019
(Annahmestopp von Anträgen: **2. August 2019**)
5. Dezember 2019
(Annahmestopp von Anträgen: **1. November 2019**)

Vorsicht bei fremden Kursangeboten

Die Zahnärztliche Stelle Röntgen weist darauf hin, dass eine Anerkennung von Kursen zum Erwerb bzw. zur Aktualisierung der Fachkunde im Röntgen durch eine zuständige Stelle erfolgen muss (in der Regel das zuständige Ministerium oder Landesamt).

Sollte diese Anerkennung **nicht vorliegen**, ist die Teilnahmebestätigung unwirksam und es erfolgt keine Anerkennung dieser Bescheinigung durch die Zahnärztliche Stelle. In jedem Fall sollte der Kursanbieter eine Anerkennung der Kursveranstaltung durch die zuständige Stelle nachweisen können.

Also: Holen Sie vor dem Besuch eines Kurses genaue Informationen über den Veranstalter ein! ■

Kurzverzeichnis aufgrund neuer BEMA-Positionen online aktualisiert

Das Kurzverzeichniss GOZ/GOÄ/BEMA sowie GOÄ für GKV ist zum Januar 2019 im Internet auf der Seite der Landeszahnärztekammer Brandenburg unter:
▸www.lzkb.de ▸Zahnarzt ▸Praxisführung ▸GOZ – Privates Gebührenrecht
aktualisiert worden, da neue BEMA-Positionen eingeführt worden sind. Die nächsten Positionen sind bereits für 1. Juli 2019 angekündigt. Aus diesem Grund wird es vorerst keine Druckversionen des Kurzverzeichnisses geben. Bitte nutzen Sie ausschließlich das PDF von unserer Seite.

Kinder und Zähne Zahnarztangst Schnarchen
PZR Parodontitis Implantate Prophylaxe

ZahnRat

Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde.

Bestellen Sie verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich oder zur Mitgabe.

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,60 €	2,40 €	5,00 €
20 Exemplare	5,20 €	2,80 €	8,00 €
30 Exemplare	7,80 €	4,70 €	12,50 €
40 Exemplare	10,40 €	5,00 €	15,40 €
50 Exemplare	13,00 €	5,20 €	18,20 €

Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Nachbestellungen unter
www.zahnrat.de
Folgen Sie uns auf Facebook
www.facebook.com/zahnrat.de

Patientenzeitung der Zahnärzte

Entzug der Approbation wegen Abrechnungsbetruges

Autor: Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, RA | Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg, ▸www.rechtsanwalt-schinnenburg.de

In den vergangenen Jahren neigten die zuständigen Behörden dazu, bei erheblichen Verfehlungen von Ärzten die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes, genannt Approbation, zu entziehen. Eine solche Entziehung kann den wirtschaftlichen Ruin bedeuten.

Lange Zeit erfolgte der Entzug einer Approbation meist nur, wenn eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorlag. Mittlerweile reicht manchmal schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) hat jetzt in einer unanfechtbaren Entscheidung einem solch drastischen Umgang mit der Approbation die Grenzen aufgezeigt (Az. 13 B 826/18).

Gegen einen Arzt lief seit längerem ein Strafverfahren wegen Abrechnungsbetruges. Das von der zuständigen Behörde daraufhin angeordnete Ruhen der Approbation wurde vom OVG für die Dauer des gerichtlichen Hauptverfahrens aufgehoben. Das OVG führt dazu unter anderem aus, dass eine solche Anordnung ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht des Arztes aus Art. 12 des Grundgesetzes sei, der die Berufsfreiheit schützt. Dies sei „nur zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig“. Dies könne der Fall sein, wenn „Gefährdungen für Leib und Leben“ des Arztes zu befürchten seien. Dies sei aber bei dem Vorwurf des Abrechnungsbetruges nicht der Fall.

Foto: Falko Matte | Adobe Stock

Trotz dieser und ähnliche Entscheidungen müssen (Zahn-) Ärzte damit rechnen, dass schon gegen sie laufende Ermittlungen zum Anlass genommen werden, ihre Approbation in Frage zu stellen. Deshalb kommt es bei jedem gegen einen Arzt laufenden Verfahren darauf an, die Möglichkeit eines Verlustes der Approbation ins Auge zu fassen und den eigenen Vortrag in einem solchen Verfahren danach auszurichten.

Übrigens: Sobald ein (Zahn-) Arzt rechtskräftig wegen Abrechnungsbetruges verurteilt wird, kommt eine Entziehung der Approbation durchaus in Betracht! ■

Ein Extra-Fall zum Raten

[RA Schinnenburg] Eine Gesellschaft hat mehrere Betriebe, die unter anderem Hühnerhaltung betreiben. Die Gesellschaft bewirbt die erzeugten Eier als Bio-Produkte und spricht von „glücklichen“ frei laufenden Hühnern. Ein „Tierschutzaktivist“ schleicht sich in zwei Nächten verbotenerweise in zwei der Betriebe ein und filmt die dortigen Zustände. Die Aufnahmen zeigen unter anderem Hühner mit unvollständigem Federkleid und tote Hühner sowie die Art der Unterbringung der Tiere auf engstem Raum mit unzähligen anderen Tieren. Er überließ die Aufnahmen einer Produktionsfirma, die diese im ARD-Fernsehen zeigte. Dabei wurde die Gesellschaft mit vollem Namen genannt.
Die Gesellschaft sieht ihr Ansehen und ihren wirtschaftlichen Ruf durch die Filmaufnahmen beeinträchtigt und will der Produktionsfirma die weitere Verbreitung gerichtlich verbieten. **Wie wird das Gericht entscheiden?**

Übrigens: Es hat auch schon Fälle gegeben, bei denen sich Personen mit Kameras in Zahnarztpraxen eingeschlichen haben und diese Filme dann im Fernsehen gezeigt wurden.

Sie dürfen jetzt überlegen – die Antwort zur Frage haben wir auf **Seite 41** für Sie.

Fragen und Antworten

Autorinnen: Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes und Anke Kowalski, Stellvertretende Leiterin der Abteilung Abrechnung der KZVLB

„Es geht nicht darum, Dinge zu tun, die wir noch nie getan haben, nur um etwas Neues zu erleben. Wichtiger ist es, Dinge zu tun, für die wir brennen. Begeisterung ist ein Lebenselexier."

Monika Minder

In diesem Sinne werden wir auch in diesem neuen Kalenderjahr die seit 2005 regelmäßig im Zahnärzteblatt erscheinenden „Fragen und Antworten zur Abrechnung" mit viel Leidenschaft fortführen.

Ergänzen und Ändern von bereits abgerechneten Behandlungsfällen

Zum Ende des Kalenderjahres stellte ich fest, dass ich einzelne Leistungen und zwei komplette Abrechnungsfälle bei der Quartals- und Monatsabrechnung vergessen habe einzureichen. Was kann ich tun?

Mit der Zusammenführung des BMV-Z und des EKVZ zum 01.07.2018 wurden die Regelungen zur nachträglichen Ergänzung bzw. Änderung von Abrechnungen angepasst. Gemäß § 23 Abs. 5 des neuen BMV-Z kann der Vertragszahnarzt die bei der KZV eingereichte Abrechnung nur solange ergänzen oder ändern, als sie nicht bereits von der KZV an die Krankenkasse weitergeleitet worden ist.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass Ergänzungen bzw. Änderungen zu einem Behandlungsfall (z. B. vergessene zahnärztliche Leistungen oder vergessene Laborleistungen) für den Zahnarzt nur für die aktuell eingereichte Abrechnung und auch nur bis zur Rechnungslegung seitens der KZV gegenüber den Krankenkassen möglich sind.

Beispiel für eine mögliche, nachträgliche Ergänzung:
Für eine geplante PA-Behandlung wurde bei einem Patienten im Quartal 4/18 eine Röntgenaufnahme angefertigt. Als dann Ende Januar 2019 mit der PA-Behandlung begonnen wurde, stellt der Zahnarzt fest, dass versäumt wurde, die Röntgenleistung abzurechnen.

➔ Obgleich der Vertragszahnarzt das Abrechnungsquartal 4/18 bereits bei der KZVLB zur Abrechnung eingereicht hat, haben wir diese Abrechnung Ende Januar noch nicht vollständig bearbeitet und somit noch nicht an die Krankenkasse weitergeleitet. Folglich ist hier die nachträgliche Ergänzung möglich.

Beispiel für eine nunmehr ausgeschlossene Ergänzung:
Für einen Patienten wurde für das Quartal 3/18 lediglich eine eingehende Untersuchung nach der Geb.-Nr. 01 bei der KZVLB zur Abrechnung eingereicht. Erst im Quartal 1/19 stellte die Praxis fest, dass die Abrechnung der Geb.-Nr. 8 (Sensibilitätsprüfung der Zähne) vergessen wurde.

➔ Da das Leistungs- und Abrechnungsquartal des Vertragszahnarztes (Quartal 3/18) seitens der KZVLB im 4. Kalenderquartal 2018 bearbeitet und auch an die Krankenkassen weitergeleitet wurde, ist eine nachträgliche Abrechnung (Ergänzung) hinsichtlich der Geb.-Nr. 8 im 1. Quartal 2019 seit dem 01.07.2018 ausgeschlossen.

Hinweise:

- Komplette Behandlungsfälle, also solche, welche noch nicht von der Praxis abgerechnet wurden, bleiben hingegen von der neuen Regelung unberührt.
- Bezogen auf die Quartalsabrechnungen (KCH und KFO) bedeutet dies, dass komplette Behand-

lungsfälle mit einem sogenannten abweichenden Leistungsquartal im Rahmen der aktuellen Abrechnung (wie bisher auch) übermittelt werden können.

- Im Zusammenhang mit den vorangestellten Ausführungen erinnern wir an die Einhaltung folgender vertraglich festgelegter Abrechnungsfristen:

  Ersatzkassen:
  Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.

  Primärkassen:
  Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist nach Ablauf von zwei Jahren vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.

Teleskopbrücke

Z	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
B		k	b	k								ww	kw	b	b	b	kw
R												KV	KV	B	B	B	K
TP												TV	TV	B	B	B	T

Bezogen auf den vorangestellten Befund des Unterkiefers nebst Behandlungsplan stellt sich mir die Frage, welcher Versorgungsform die geplante Teleskopbrücke zugeordnet wird.

Grundsätzliches:

- Ausgehend von der Versorgungsform wird die Teleskopbrücke als festsitzender Zahnersatz eingestuft.
- Die Teleskopbrücke ist der gleichartigen Versorgung zuzuordnen, wenn festsitzender Zahnersatz als Regelversorgung indiziert ist.
- Die Teleskopbrücke ist der andersartigen Versorgung zuzuordnen, wenn herausnehmbarer Zahnersatz als Regelversorgung indiziert ist.

Bezogen auf den konkreten Behandlungsfall gilt:
Da es sich bei dem entsprechenden Behandlungsfall bezogen auf die Regelversorgung um eine Brücke – also festsitzenden Zahnersatz – handelt und die Teleskopbrücke grundsätzlich auch als festsitzender Zahnersatz eingestuft wird, ändert sich die Versorgungsart nicht. Somit handelt es sich in diesem Beispiel um eine gleichartige Versorgung.

Erneuerung eines implantatgetragenen Verbindungselementes

Ein implantatgetragener Zahnersatz musste wiederhergestellt werden; es bestand die Notwendigkeit der Erneuerung von zwei Patritzen. Die Beantragung der Kostenübernahme für den Festzuschuss 7.7 wurde seitens der Krankenkasse mit folgender Begründung abgelehnt: *„Es wurde das Wechseln der Patritzen beantragt. Hierbei handelt es sich um eine Reparatur im Zusammenhang mit den implantatbedingten Verbindungselementen, die nicht zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet werden können. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt allein zu Lasten des Patienten. Es sind keine Festzuschüsse ansetzbar.“* Ist die Krankenkasse mit ihrer Aussage im Recht?

Bei enger Auslegung der Festzuschuss-Richtlinie A Nr. 7 muss die Wiederherstellung der „Verbindungsfunktion“ von einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ohne Festzuschuss erfolgen. Da wir jedoch von einer pragmatischen Anwendung des Richtlinientextes ausgehen, würde nach unserer Auffassung in dem konkreten Abrechnungsfall der Festzuschuss 7.7 nicht für die Wiederherstellung der implantatbedingten Verbindungselemente als solches gewährt werden, sondern ausschließlich für die Wiederherstellung der implantatgetragenen herausnehmbaren Prothesenkonstruktion an sich. Obgleich für die Wiederherstellung implantatbedingter Verbindungselemente im Speziellen keine selbstständigen Festzuschüsse gebildet worden sind und somit keine verbindungselementbezogenen Festzuschüsse ansatzfähig sind, darf dies unseres Erachtens (und dahingehend besteht Konsens zwischen allen KZVen)

nicht dazu führen, dass damit auch der Anspruch für den Wiederherstellungszuschuss nach der Befund-Nr. 7.7 verloren geht.

Unseren Abrechnungsstandpunkt teilen jedoch nicht alle Krankenkassen. Wegen der unterschiedlichen Interpretationen der ZE-Richtlinie A Nr. 7 ist leider nicht ausgeschlossen, dass einzelne Krankenkassen den Festzuschuss verweigern; dies muss dann wegen dem Leistungsrecht der Krankenkasse akzeptiert werden. Um Abrechnungssicherheit zu besitzen, empfehlen wir jedem Zahnarzt, vor der Abrechnung einer derartigen Wiederherstellungsmaßnahme eine Festsetzung des Zuschusses durch die Krankenkasse erfolgen zu lassen.

Zuordnungsübersicht Befundklasse 6

Gibt es eine Übersicht, der zu entnehmen ist, welche einzelnen Wiederherstellungsleistungen zu welchem Befund nach den Nummern 6.0 bis 6.10 zugeordnet werden können?

Nachfolgend erhalten Sie eine Zuordnungsübersicht für wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftigen konventionellen Zahnersatz (Befundklasse 6). Diese und weitere ZE-Zuordnungsübersichten finden Sie auf unserer Homepage (www.kzvlb.de) unter *„Service“*. Nachdem Sie dort den Button *„Downloadcenter“* aktiviert haben, öffnen Sie bitte die Rubrik *„Abrechnung“*. Die entsprechenden Tabellen finden Sie dann unter *„Übersichten/Verzeichnisse/Hinweise“*.

Zuordnungsübersicht für wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftigen konventionellen Zahnersatz (Befundklasse 6)	
Beschreibung 6.0	Beispiele
Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen**, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	• Direktes Auffüllen von Sekundärteleskopen • Aktivieren gegossener Halte- und Stützvorrichtungen • Aktivieren von Ankern/Geschieben/ Stegen • Aktivieren durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen **ohne** zahntechnische Leistungen (nur Materialkosten) • Wiederbefestigen eines Zahnes im direkten Verfahren • Bruch in der Kunststoffbasis • Sprung in der Kunststoffbasis
Beschreibung 6.1	
Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **ohne Notwendigkeit der Abformung**, je Prothese	• Bruch- bzw. Sprungreparatur **ohne** Abformung Kunststoff-/Modellgussprothese • Wiederbefestigung Zahn **ohne** Abformung • Erneuerung Zahn **ohne** Abformung • Einfaches Auswechseln von Konfektionsteilen (z.B. Schiebe-Patrize) **mit** zahntechnischen Leistungen • Sekundärteil des Kugelknopfankers (Wurzelstiftkappe) auswechseln • Wiederbefestigen von Halte- und Stützvorrichtungen • Wiederherstellung der Friktion einer Teleskop-/Konuskrone (Empfehlung KZVLB)
Beschreibung 6.2	
Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich)**, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente	• Bruchreparatur einer Kunststoffprothese **mit** Abformung • Wiederbefestigung Zahn **mit** Abformung • Erneuerung Zahn **mit** Abformung • Klammer wiederbefestigen/erneuern **ohne** Metallverbindung

an dieser Versorgung, je Prothese	• Neuplanung oder Erweiterung gebogener Halte- und Stützvorrichtungen ohne Metallverbindung • Basisteil aus Kunststoff erneuern • Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen im Kunststoffbereich • Wiederbefestigung anderer Verbindungselemente, auch Matrize eines Kugelknopfankers auf eine Wurzelstiftkappe, im Kunststoffbereich • Zähne umstellen, Basisteil erweitern, Sprungreparatur, wenn Abdruck erforderlich • Austausch aller Prothesenzähne und Kunstoffanteile unter Verwendung vorhandener MOG-Basis = FZ 6.2 u. Geb.-Nr. 96 • einfaches Auswechseln Konfektionsteil • Klammer in Kunststoffsattel legen
Beschreibung 6.3	
Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich**, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	• Wiederbefestigung Zahn mit gebogener Retention (**mit** Anlöten an die Metallbasis) • Wiederbefestigung Zahn mit gegossener Retention oder gegossenem Basisteil • gegossene/gebogene Klammern erneuern, wiederbefestigen oder erweitern (mit Anlöten an die Metallbasis) • Erneuerung Verblendung an Rückenschutzplatte (mit oder ohne Abformung) • Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen **mit** Metallverbindung • Wiederbefestigung anderer Verbindungselemente, auch Matrize eines Kugelknopfankers auf einer Wurzelstiftkappe, **mit** Metallverbindung • Sprung-/Bruchreparatur der Metallbasis • Erneuern von Friktionsstiften an Teleskopen • Bruch einer gegossenen Halte- u. Stützvorrichtung, eines gegossenen Basisteils **mit** Metallverbindung • Erneuerung der Verblendung eines Sekundärteleskopes nach dem Auffüllen (infolge einer Zahnextraktion)
Beschreibung 6.4	
Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **mit Maßnahmen im Kunststoffbereich**, je Prothese **bei Erweiterung um einen Zahn**	• Erweiterung um einen Zahn und gebogene Klammern • Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention • Erweiterung des Kunststoffsattels nach Extraktion • Verschließen eines Sekundärteleskopes nach Zahnextraktion im indirekten Verfahren
Beschreibung 6.4.1	
Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **mit Maßnahmen im Kunststoffbereich**, je Prothese **bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn**	• Erweiterung um jeden weiteren Zahn • nur abrechenbar für erweiterte Prothesenzähne, nicht für erneuerungsbedürftige Prothesenzähne • Verschließen von jedem weiteren Sekundärteleskop im indirekten Verfahren nach Zahnextraktion Hinweis: nur in Verbindung mit 6.4 ansetzbar
Beschreibung 6.5	
Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftige herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung **mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich**, je Prothese **bei Erweiterung um einen Zahn**	Erweiterung um einen Zahn in Verbindung mit: - gegossener Retention - gegossenem Halteelement - gegossenem Basisteil - Rückenschutzplatte, Metallzahn oder Schubverteilungsarm

Beschreibung 6.5.1	
Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen **im gegossenen Metallbereich**, je Prothese **bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn**	• Erweiterung um jeden weiteren Zahn • Nur abrechenbar für erweiterte Prothesenzähne, **nicht** für erneuerungsbedürftige Prothesenzähne Hinweis: nur ansetzbar in Verbindung mit 6.5
Beschreibung 6.6	
Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem **Teil-Zahnersatz**, je Prothese	• Vollständige Unterfütterung der partiellen Prothese • Teilunterfütterung der partiellen Prothese
Beschreibung 6.7	
Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem **totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese,** je Kiefer	• Teilunterfütterung einer Total- oder Cover-Denture-Prothese • Vollständige Unterfütterung einer Total- oder Cover-Denture-Prothese
Beschreibung 6.8	
Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	• Wiederbefestigen einer Krone • Wiederbefestigen von Brücken, je Brückenanker • Außenteleskop löten • ggf. ist der FZ 6.9 zusätzlich berechenbar • Wiederbefestigen einer Teleskopkrone (Primärteil) • Wiederbefestigen einer Wurzelstiftkappe • Umarbeiten einer Ankerkrone zum Brückenglied
Beschreibung 6.8.1	
Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	• Wiederbefestigen eines Flügels an Adhäsivbrücken • Instandsetzen eines Flügels
Beschreibung 6.9	
Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	• Erneuerung/Wiedereinsetzen einer Facette an: Krone, Brückenanker, Brückenglied, Teleskopkrone im Verblendbereich • ggf. ist der FZ 6.8 zusätzlich berechenbar • Überkrone (vorhandene Krone wurde präpariert und eine neue verblendete Krone wird darüber gesetzt) eine Kostenübernahmeerklärung wird empfohlen Hinweis: - nur innerhalb der Verblendgrenzen 15 – 25 und 34 – 44
Beschreibung 6.10	
Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	• neues Primär- oder Sekundärteleskop Hinweise: - beim Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 = Regelversorgung - sollten jedoch Primär- oder Sekundärteleskope außerhalb dieser Befundgruppen gefertigt werden = gleichartig - kassenspezifische Genehmigungspflicht

Wichtiger Hinweis:

Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich, sondern der vorliegende Befund.

Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung. ■

Amtliche Mitteilungen
der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 14. Dezember 2018

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 auf Grund des § 21 Abs. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14), folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 11. Dezember 2018 (AZ: 42-6411/A0001/V004) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der LZÄKB vom 12. Oktober 1991, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016 (ZBB 6/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1b) wird das Wort „Kammerversammlung“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

4. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:
   „§ 14a Zwangsgeldverhängung

(1) Gegen Kammerangehörige, die ihrer Auskunftspflicht nach § 5 Absatz 1 Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i.V.m. der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer nicht nachkommen, gegen die Berufsordnung verstoßen oder den sonstigen Pflichten des Satzungsrechts der Landeszahnärztekammer zuwiderhandeln, kann der Kammervorstand, auch mehrfach, ein Zwangsgeld bis zu 2.000 Euro festsetzen.

(2) Das Zwangsgeld muss vor seiner Festsetzung schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die verpflichtete Person billigerweise zugemutet werden kann, der Verpflichtung nachzukommen. Die Androhung ist zuzustellen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 11. Dezember 2018
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 14. Dezember 2018
J. Herbert
Präsident der LZÄK Brandenburg

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 14. Dezember 2018

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 auf Grund des § 21 Abs. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 11. Dezember 2018 (AZ: 42-6411/A0001/V005) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Wahlordnung der LZÄKB vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert am 23. April 2014 (ZBB Nr. 3/2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 11. Dezember 2018
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende „Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 14. Dezember 2018
J. Herbert
Präsident der LZÄK Brandenburg

Nichtrichterliche Beisitzer gewählt

[ZBB] Am 18. Dezember 2018 fanden die Neuwahlen der nichtrichterlichen Beisitzer des Berufs- und des Landesberufsgerichts für Heilberufe im Land Brandenburg (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) statt.

Es wurden gewählt:

* für das **Berufsgericht für Zahnärzte**
1. Dr. Ute Jödecke
2. Dr. Michael-Wolfgang Geuther

und als deren jeweils zugeordneten Vertreter
zu 1. Dr. Ulrike Helming
zu 2. Dipl.-Stom. Sven Albrecht.

* für das Landesberufsgericht füpr Zahnärzte
1. Dr. Thea Schäfer
2. Dr. Andreas Vocks

und als deren jeweils zugeordnete Vertreter
zu 1. Dr. Hannelore Bonewitz
zu 2. Dr. Björn Claessen. ■

Heft 1

Wir schaffen das 3
Arbeitskreis „Standespolitische Zukunft 5
WhatsApp-Newsletter der Landeszahnärztekammer 5
Sehr interessant, wie Berufspolitik funktioniert 6
Horizonte 2018 8
Gleichwertigkeitsprüfung für zugewanderte Zahnärzte 9
Starke Hilfe beim Qualitätsmanagement 10
Praxisprüfer achten auf Hygiene und Infektions-kontrolle 11
Die richtige Handhabung von Desinfektionsmitteln 12
Qualität: Was ist die Ursache und was die Wirkung? 14
Zahnärztliche radiologische Diagnostik 18
Neue Abnahmeprüfung DVT 20
Praxis Telematik-Infrastruktur 24
Neuzulassungen der KZVLB 26
Wenn es einmal „knirscht“, dann vermitteln wir gern 28
IMPULS-Messe vermittelt Schülern ZFA-Berufsbild 30
Abformarten und deren Berechnung 32
Fragen und Antworten 35
Europäischer Gerichtshof: Vorsicht bei Hyperlinks 38
Menschen mit Demenz in der Zahnarztpraxis 43
Orale Rehabilitation bei frühkindlicher Karies 44
Aktueller ZahnRat „Erste Hilfe beim Zahnunfall“ 46
Fachsymposium in Schwedt 48
Glückwünsche zum Geburtstag, Jubiläum, Trauer 50
Impressum 55

Heft 2

Praxisketten lösen keine Probleme 3
Bundesverdienstorden für Zahnärztin aus Brandenburg 5
Intensiver politischer Austausch in der Staatskanzlei 6
Gesprächsrunde mit Ministerin Diana Golze im MAGSF 7
Kammer mit erfolgreicher Premiere in Rangsdorf 8
VV-Vorsitzendentagung in Potsdam 12
AG Qualität sucht engagierte Zahnärzte zur Mitarbeit 13
25 Jahre Kontrolle der Röntgenaufnahmen sorgt für Qualität 14
Digitale Gefahren, Datenschutz & Telematik 16
Telematik-Infrastruktur 20
Fehler beim Einlesen der eGK 22
ZQMS um Datenschutz erweitert 24
Amtliche Mitteilungen der LZÄKB 27
Inhaltsverzeichnis ZBB Jahrgang 2017 31
Praxis Neuzulassungen in der KZVLB 34
Wir müssen mit unseren Patienten reden 35
Neuer ZahnRat 95 36
Neues Kurzverzeichnis GOZ/GOÄ /BEMA 37
Bruxismus und festsitzender Zahnersatz 38
Zahnärztetag und Gesellschaftsabend im Blick? 46
Im Juni beginnen Kurse am Pfaff zur Akupunktur 47
Fortbildungen zur Heilmittel-Richtlinie 48
Vortrag mit dem Kompetenzzentrum Demenz 49
Fragen und Antworten 50
Herausgabe von zahnärztlichen Patientenunterlagen 52
Wann liegt ein Notfall vor und ist Bereitschaftsdienst Pflicht? 56
Fotos vom Pfaff: ZMPs und DHs verabschiedet 61
Gesundheitsmesse in Cottbus , Abschied im Personalrat, Innungen der Zahntechniker haben fusioniert 62
Termine, Verlagsseite, Impressum 64

Heft 3

Ende gut – alles gut? 3
In Brandenburg sehr schöne Patientenbindung möglich 5
Arbeit des Vorstandes der LZÄKB 6
Bestimmen Trolls und Bots die Öffentlichkeit? 7
62. Vertreterversammlung 8
Nun sag, wie hast du‘s mit der Qualität? 10
„Der schwierige Patient“ 14
Was bietet die Leitlinie „Nicht-spezifische, funktionelle und somatoforme Körperbeschwerden ...“? 17
Psychologische Tipps 21
Urteil zu Arztbewertungsportalen 22
Abrechnung von Sedierungen in der Zahnmedizin 24
Ihre Daten bei der Kammer: In sicheren Händen 26
Datenschutz-Grundverordnung: Mit Zahntechniklaboren kein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag erforderlich 28
Keine Zertifizierung von Fa. YABANGBANG-Produkten 29
DICOM wird Pflicht 30
ZahnRat-Bestellformular 33
Der besondere Fall: Implantatfrakturen 34
Pfaff: Warum verlieren Patienten ihre Zähne? 36
Weitere Fortbildungstipps der LZÄKB 37
Neue Richtlinie und Leistungspositionen § 22a SGB V 41
Fragen und Antworten 38
Klarstellung zur Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte 41
Herausgabe von Patientenunterlagen (3) 42
Heilung von Dokumentationsmängeln 44
Dem Zahnarzt über die Schuler geschaut 46
Prüfungstermine für 2018/2019 47
Studentenwoche – Idee gern in andere Regionen exportieren 48
Wissenswertes, Geburtstage, Termine, Trauer 49
Impressum 55

Heft 4

Etappenziel erreicht 3
LandZahnarzt oder Stadtaffe? 5
Zahnärzte luden zum Sommerempfang 6
Bereitschaftsinfo künftig über zentrale Nummer? 8
LAG zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung 10
Patienten haben Rechte – aber welche genau? 12
Beratung für Patienten – Status quo 16
Übersicht Patientenberatungsstellen 17
Altes Gedankengut durch neue Behandlungsstrategien ersetzen 20
Schon angemeldet für den Zahnärztetag? 21
Komposite im Seitenzahnbereich – Adhäsivtechnik 22
Bema: Neue Füllungspositionen 30
Referat Praxisführung wieder besetzt 32
Das neue Zahnärzte-Praxis-Panel 34
ZäPP: Ziel ist eine solide und aussagekräftige Datenbasis 36
Neuzulassungen, Bedarfsplanung 40
Fragen und Antworten 42
Biken mit brandenburgischen Zahnärzten 44
Gesundheitswissen für Senioren 46
Schülergesundheitstage in Potsdam 46
Nachruf für Dr. Michael Stumpf 47
Termine Beschluss über Ersatzfeststellung § 21 (8) Wahlordnung 48
Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag 48
Verlagsseite Impressum 51

Heft 5

Nicht auf jeden Amtsschimmel springen 3
Entwicklung von MVZ im Auge behalten 5
Neue Quecksilberverordnung 6
Elektronische Gesundheitsakten mit „Vivy“ & Co? 7
Ein Plädoyer für die Jugend 8
Interview mit Prof. Dr. Christoph Benz, AS Akademie 10
Vorgestellt: Manja Gampe und Dr. Romy Ermler 12
Expertentipps für den Weg zur eigenen Praxis 14
Durchstarten in der Provinz: Dr. Neumann 16
Anzeigen: Die Kunst der Formulierung 18
Leidenschaft fürs Land: Thomas Graff 20
Stadt – Land – Zahnmedizin: Elisa Jurianz 22
Neuzulassungen, Statistik 24
Einladung Zahnärztetag 26
25 Jahre gemeinsame Fortbildung am Pfaff 28
Manuelle und Osteopathische Medizin 31
Fachexkursion nach Island 36
Gutachtertagung zur Implantatprothetik 38
GOZ im Detail – Neues aus der Sprechstunde 42
Fragen und Antworten 44
Anreiz für Kooperationsverträge 46
Freisprechung der ZFA 48
Gedanken zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres 50
Worauf beim Praktikum geachtet werden muss 52
Seniorenausflug auf Berliner Gewässern 54
DAK-Firmenlauf , Rückruf von Mundspüllösung 55
„Tierische“ Zahnschmerzen müssen nicht sein 56
Jobstart-Messe Pritzwalk | Gesundheitstag 59
Tennisturnier am Scharmützelsee 60
Schwedter Zahnärztesymposium 2018 62
Geburtstage, Termine, Impressum, Verlagsseiten 64

Heft 6

Bausteine 3
Zahnärztliche Positionen in der Staatskanzlei 5
25 Jahre Vereinbarung zur Gruppenprophylaxe 6
Kammerversammlung: Neues Gesicht im Vorstand 8
Betrugs- und Untreuefall am Pfaff-Institut 13
Bilanz und Weichenstellung: Die 36. VV der KZVLB 14
Arbeitskreis „Junge Zahnärzte“ traf sich 16
Facettenreiches Update zur Implantatprothetik 18
Ehrung verdienstvoller Zahnärzte 19
Implantatprothetik ist Teamarbeit 20
Als Team gemeinsam für den Erfolg der Praxis 24
Werben für die Niederlassung 26
Interview mit Prof. Beuer 27
Fotoimpressionen vom Gesellschaftsabend 28
Praxisabgabe schon heute für viele ein Thema 30
So kann die Übergabe klappen 31
Kooperationsverträge mit Pflegeeinrichtungen 32
Unsere Datenschutzecke – Tipps für die Praxis 34
Was bei Freistellung von Berufsschule beachten? 36
Multimedikation beim alternden Patienten 39
Probleme mit dem Zahnersatz: Ist es eine Allergie? 40
Pfaff: Wurzelkanalbehandlung in der Praxis 42
Neuer Kurs der Kammer: Patientenrechtegesetz 43
Urteile aus dem Jahr 2018 zum Gebührenrecht 44
Beihilfe: Trepanation neben anderen Leistungen? 45
Fragen und Antworten 46
Präsidenten in Sachsen und Bayern gewählt 48
Zähne aus Potsdam für Gundermann-Film 50
Gesundheitsmessen, Rezension 52
Dentalmuseum in Zschadraß braucht Unterstützung 55
Geburtstagswünsche, Trauer 56
Impressum, Verlagsseite 58

QUINTESSENCE NEWSLETTER

Neues aus Zahnmedizin und Zahntechnik.

Jede Woche aktuell und kostenfrei.
Jederzeit kündbar. Jetzt anmelden!

QUINTESSENCE-NEWS.DE

Rechtsicherer Umgang mit dem Basistarif

Autor: GOZ-Ausschuss der LZÄKB

Zum 1. Januar 2009 hatte der Gesetzgeber einen Basistarif in die Private Krankenversicherung (PKV) eingeführt. Seine Leistungen müssen nach Inhalt und Umfang denjenigen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar sein.

Die Anfragen im GOZ-Referat und in der GOZ-Sprechstunde zum Basistarif und dessen Umgang bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen dauern an. Die Problematik wurde in der Kernarbeitsgruppe GOZ bei der BZÄK umfangreich diskutiert. Wir geben Ihnen nachfolgend nochmals die Empfehlungen hinsichtlich der Vorgehensweise mit einem Basistarifversicherten zur Kenntnis, welche wir auch schon im Rundschreiben BRAND-AKTUELL Nr. 2/2017 veröffentlicht hatten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Kernarbeitsgruppe des Senates für privates Leistungs- und Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer am 28. November 2012:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurde nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausfluss des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 1. April 2007 durch Änderungen im Sozialgesetzbuch V (SGB V) für bestimmte Personengruppen der sogenannte Basistarif eingeführt.

Der Basistarifversicherte ist zwar privat versichert, sein Anspruch auf Leistungen nach den Konditionen des Basistarifs erstreckt sich jedoch nur auf ein Leistungsspektrum, das dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar, nicht jedoch identisch ist. Sinngemäß § 12 Abs. 1 SGB V hat der Basistarifversicherte also nur Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung.

Darüber hinausgehende Leistungen dürfen nur berechnet werden, wenn vor der Leistungserbringung eine Loslösung von den Beschränkungen des Basistarifs erfolgt ist.

§ 75 Abs. 3a SGB V begrenzt das Honorar für Leistungen des Basistarifs nach der GOZ auf den maximal 2,0fachen Steigerungssatz, für Leistungen nach der GOÄ auf den maximal 1,8fachen Steigerungssatz, weiter einschränkend für medizinisch-technische (z. B. Röntgen-)Leistungen der GOÄ auf den maximal 1,38fachen bzw. für Laborleistungen der GOÄ auf den 1,16fachen Steigerungssatz.

In Verhandlungen zwischen dem Verband der Privaten Krankenversicherungen, den Beihilfeträgern und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wurden, gültig seit dem 1. April 2010, weitere Absenkungen der maximal möglichen Steigerungssätze der GOÄ bei ärztlichen Leistungen zum Basistarif vereinbart. Die Bundeszahnärztekammer kann jedoch kein Verhandlungsmandat der KBV für die Zahnärzteschaft erkennen, insofern haben für Zahnärzte die gesetzlich festgelegten Steigerungssätze unverändert Bestand.

Die Behandlung basistarifversicherter Patienten erfolgt außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung. In zwei, nicht zur Entscheidung angenommenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass aus der Übertragung des Sicherstellungsauftrags der Behandlung von Versicherten des Basistarifs auf die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Abs. 3a SGB V mit Ausnahme der Behandlung im akuten Notfall eine unmittelbare Behandlungsverpflichtung des einzelnen Vertrags(zahn-)arztes nicht resultiert.

BVerfG vom 5. Mai 2008
Az.: 1 BvR 807/08 (Beschluss)
BVerfG vom 5. Mai 2008
Az.: 1 BvR 808/08 (Beschluss)

Die Ablehnung einer Behandlung in anderen Fällen bedarf keiner Begründung (Antwort der Bun-

desregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 17/4782 vom 15. Februar 2011).

Aufgrund der therapeutischen Konsequenzen kann eine Behandlung gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Basistarifs darüber hinaus nur durchgeführt werden, **wenn sich der Basistarifversicherte vorab als solcher ausweist**. Diese Pflicht zur Bekanntgabe des Versichertenstatus resultiert aus § 9 Abs. 5 AVB/BT (Allgemeine Versicherungsbedingungen 2009 für den Basistarif). Die vor der Behandlung durch den Patienten zu erbringende Erklärung zu seinem Versicherungsstatus ist folglich unverzichtbar.

Erfolgt die Behandlung eines Basistarifversicherten ohne zusätzliche Behandlungsvereinbarungen, so werden die Bestimmungen des Basistarifs verpflichtend zum Bestandteil des Behandlungsvertrages und somit zur Grundlage der Rechnungslegung.

Anders als bei der vertragszahnärztlichen Versorgung in § 4 Abs. 5a Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) bzw. § 7 Abs. 7 Ersatzkassenvertrag Zahnärzte (EKV-Z), existieren keine expliziten Regelungen zur Loslösung vom Basistarif, auch wurde der Basistarif in den Verordnungsteil der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgenommen.

Aus Sicht der BZÄK empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Mit einer aus Gründen der Rechtssicherheit in Schriftform vorzunehmenden Erklärung sollte der Patient/Zahlungspflichtige sein Verlangen nach einer Behandlung und Rechnungslegung, losgelöst von den Bedingungen des Basistarifs, bestätigen – siehe nachfolgend.

2. Nach der Loslösung gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen von GOZ und GOÄ uneingeschränkt, also auch zum Beispiel in Bezug auf die Pflicht zur schriftlichen Vereinbarung einer abweichenden Vergütungshöhe oder von Leistungen, die auf Verlangen des Patienten erbracht werden.

3. Alle planbaren Leistungen sollten in einem schriftlichen Heil- und Kostenplan erfasst und vereinbart werden.

Dem Patienten/Zahlungspflichtigen ist in jedem Fall die Gelegenheit zu geben, seine Entscheidung zu überdenken und gegebenenfalls Informationen im Hinblick auf zu erwartende Kostenerstattungen einzuholen. Empfehlenswert ist zudem die Aushändigung der nachfolgenden Patienteninformation zum „Basistarif“. ■

Informationsblatt zum Basistarif

Die Gebühren für zahnärztliche Leistungen bei privatversicherten Patienten bemessen sich nach dem 1,0 bis 3,5fachen des Gebührensatzes bei Leistungen nach den Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte (GOZ/GOÄ) oder werden einvernehmlich zwischen Patient und Zahnarzt vereinbart.

Vereinfacht gesagt, richtet sich dies nach den Umständen des Einzelfalls. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in Bezug auf die bis zum 31. Dezember 2011 geltende GOZ festgestellt, dass die Vergütung bei der Behandlung gesetzlich Krankenversicherter bereits etwa dem 2,3fachen Steigerungssatz entspricht.

Ihr Versicherungsvertrag sieht jedoch bei zahnärztlicher Behandlung nur eine Erstattung bis zum 2,0fachen Steigerungssatz bei Leistungen nach der GOZ, bis zum 1,8fachen Steigerungssatz bei Leistungen der GOÄ, bei bestimmten Leistungen noch darunter, vor.

Darüber hinaus ist Gegenstand Ihres Versicherungsvertrages lediglich ein Leistungsumfang, der sich an dem der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert, d. h., dass Ihre Versicherung bei vielen Leistungen lediglich eine Erstattung für das zahnärztliche Honorar unterhalb des in der sozialen Krankenversicherung Üblichen vorsieht und wesentliche Teile möglicher Behandlungen nach der GOZ von der Erstattung gänzlich ausgeschlossen sind.

Es steht Ihnen jedoch frei, mit Ihrem Zahnarzt vor Beginn der Behandlung eine Loslösung von den Beschränkungen des Basistarifs zu vereinbaren, um eine vollständig nach den gesetzlichen Gebührenordnungen mögliche Behandlung zu erhalten. Das allerdings hat zur Folge, dass bestimmte Kosten nur teilweise, bzw. gar nicht von Ihrer Krankenversicherung erstattet werden und Sie diese selbst zu tragen haben.

Muster einer Erklärung für Basistarifversicherte

Erklärung

.....
Name und Anschrift des Patienten/Zahlungspflichtigen

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich als Versicherter im Basistarif gegenüber meinem Versicherungsunternehmen nur Anspruch auf Erstattung der Kosten für solche Leistungen habe, die denjenigen in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Ferner bin ich darüber aufgeklärt worden, dass Leistungen, die Gegenstand des Basistarifs sind, nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nur unter Anwendung des maximal 2,0fachen Steigerungssatzes, nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nur unter Anwendung des maximal 1,8fachen Steigerungssatzes, weiter einschränkend für medizinische-technische Leistungen der GOÄ nur mit dem maximal 1,38fachen bzw. für Laborleistungen der GOÄ nur mit dem maximal 1,16fachen Steigerungssatz berechnet werden können.

Ich wünsche eine zahnärztliche Behandlung unabhängig von diesen Beschränkungen des Basistarifs der privaten Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen von GOZ und GOÄ.

Ich bin in diesem Zusammenhang darüber aufgeklärt worden, dass ich für solche Behandlungsmaßnahmen, die nicht vom Basistarif der PKV umfasst sind, von meinem privaten Versicherungsunternehmen voraussichtlich keine Erstattungsleistungen erhalten werde.

Ferner bin ich darüber aufgeklärt worden, dass ich von meiner privaten Krankenversicherung für Leistungen, die zwar Gegenstand des Basistarifs sind, jedoch ohne die Einschränkungen des Basistarifs hinsichtlich der Anwendung der vorstehend angegebenen maximal möglichen Steigerungssätze berechnet werden, voraussichtlich nur eingeschränkte Erstattungsleistungen unter Zugrundelegung höchstens dieser maximal möglichen Steigerungssätze gemäß den Bedingungen des Basistarifs erhalten werde.

....
Unterschrift des Patienten/Zahlungspflichtigen Ort, Datum

Unser Tipp

Ausführliche Informationen zum Thema Behandlung von Basistarif/Standardtarif-Versicherten sowie Abrechnung der Leistungen erhalten Sie ebenfalls auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) unter dem Link:

- www.kzbv.de/basistarif.88.de.html

Auflösung des Extra-Falles von Seite 27

[RA Schinnenburg] Der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Gericht in Zivilsachen, hat diesen Fall entschieden (Az. VI ZR 396/16). Er hat das Begehren der Gesellschaft zurückgewiesen und die weitere Verbreitung nicht verboten. Dies begründet der BGH im Wesentlichen wie folgt:

Zwar wurden die Filmaufnahmen in rechtswidriger Weise erstellt (nämlich durch Einschleichen in zwei der Betriebe unter Verletzung des Hausrechts) und sie sind geeignet, das Ansehen und den wirtschaftlichen Ruf der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Jedoch sei eine Abwägung zwischen dem Eingriff in die Rechte der Gesellschaft und der Meinungs- und Medienfreiheit vorzunehmen. Für ein Recht auf Veröffentlichung sprächen folgende Gesichtspunkte: Die Produktionsfirma, die den Beitrag ins Fernsehen gebracht hat, hat die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst vorgenommen, dies geschah durch den „Tierschutzaktivisten“. Und es gehe um einen wichtigen „Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“. Dabei sei zu berücksichtigen, dass keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft offenbart wurden.

Aufgrund dieses Urteils sei nochmals daran erinnert, dass auch heimliche Filmaufnahmen in Zahnarztpraxen unter Umständen im Fernsehen gezeigt werden können ... ■

Die Datenschutzecke: Richtige Aktenvernichtung

[ZBB] Eine große Rolle spielt in der Zahnarztpraxis nicht nur die Datenerfassung und Speicherung, sondern auch die Aktenvernichtung nach Einhaltung und Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Diese sind nach Aktualisierung wieder auf den Seiten der LZÄKB unter: ▸ www.lzkb.de ▸ Zahnarzt ▸ Praxisführung zu finden.

Es ist somit notwendig, diese Unterlagen entweder in einem eigenen Schredder zu zerkleinern (nach DIN 32757, Sicherheitsstufe 3-4) oder einem autorisierten Aktenvernichtungsunternehmen zu übergeben. Die nachfolgende Tabelle kann Ihnen helfen, Schriftstücke genauer zuzuordnen. ■

Stufe	Sicherheitsstufe 3	Sicherheitsstufe 4
Schriftgut	vertrauliches Schriftgut zum Beispiel **personenbezogene Daten** und Dokumente	geheimzuhaltendes Schriftgut, das für ein Unternehmen existenziell wichtig ist
Streifenbreite	Streifen 2 mm oder schmaler	keine Streifen
Partikelgröße	4 x 80 mm und kleiner oder Teilchenflächen bis max. 320 mm²	2 x 15 mm und kleiner oder Teilchenflächen bis max. 30 mm²

ANZEIGEN

Sie möchten 2019 richtig durchstarten?
Gut frequentierte, umsatzstarke Zahnarztpraxis – attraktiv, modern digitalisiert
für 2 Behandler möglich, LK Stendal,
altersbedingt in vertrauensvolle Hände abzugeben.
Preis VB. Bei Interesse: 01 73 / 747 06 71

Rezension

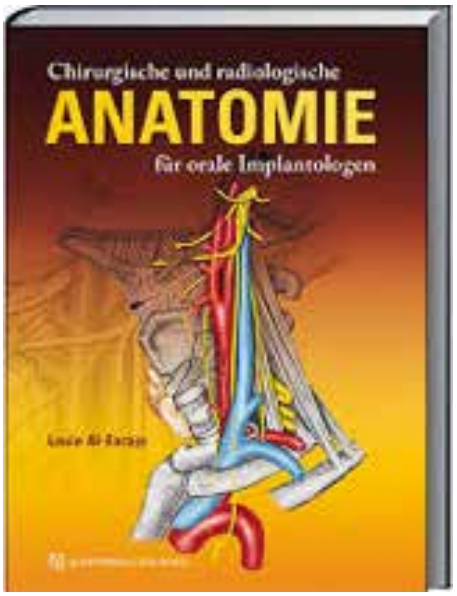

Autor: Dr. med. dent. Michael Grundig, Fachzahnarzt für Oralchirurgie,
Zahnarztpraxis Dr. Frank Wertmann Msc, Behlertstraße 3a Haus B1, 14467 Potsdam

Chirurgische und radiologische Anatomie für die orale Implantologie
Louie Al-Faraje
1. Auflage 2018 Quintessenz Verlag

Ein Buch wie dieses habe ich schon lange gesucht.

Die komplexe Anatomie der Mundhöhle stellt den chirurgisch tätigen Zahnarzt jeden Tag aufs Neue vor Herausforderungen. Uns allen sind die Risiken und Komplikationen insbesondere bei elektiven implantologischen Eingriffen bewusst. Ich habe jedoch bisher in keinem Anatomie-Atlas oder Lehrbuch eine wirklich detaillierte Darstellung dieser Strukturen und ihrer Varianten gefunden. Um ein umfassendes Verständnis dafür zu erlangen, braucht es nicht nur schematische Zeichnungen, sondern auch humane Präparate und natürlich Röntgenbilder, bzw. 3D-Bildgebung. Dieses Buch geht genau diesen Weg. Hierbei steht die Vermeidung von Komplikationen bzw. das Management schwieriger OP-Situationen im Vordergrund. Dem Behandler werden sämtliche für die Implantologie relevanten Bereiche und angrenzenden Gebiete aus unterschiedlichen Perspektiven nahegebracht.

Dabei wird regelmäßig Bezug zu den sich verändernden Platzverhältnissen beim zunehmend atrophierten Kiefer genommen. Möglichen Blutungskomplikationen und der sich durch zunehmende Schwellung verändernden anatomischen Verhältnisse ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Bei aller Routine führt das Buch einem sehr gut vor Augen, wie nah wir tagtäglich an lebenswichtigen Strukturen arbeiten.

Insofern sollte dieses Buch zum Standardwerk für jeden chirurgisch tätigen Zahnarzt werden, da fundierte anatomische Kenntnisse unabdingbare Voraussetzung sind. ■

Krimi für Kinder

Die magische Zahnspange
Lukas Hartmann
Diogenes-Verlag AG Zürich, ISBN: 978-3-257-01236-1

[ZBB] Eine Zahnspange hilft einem kleinen Jungen auf dem holprigen Weg in die Pubertät und unterstützt ihn bei seinen Alltagsaufgaben, die ihm ohne seine Spange echte Schwierigkeiten bereitet hätten. Eingebettet ist die Geschichte in einen Krimi um einen Kieferorthopäden, der Böses im Schilde führt und seinen schlauen Gehilfen. Spannend erzählt, wird das Tragen einer Zahnspange von Autor Lukas Hartmann in ein positives Licht gerückt. Dass sich der Autor, wie im Klappentext beschrieben, verblüffend gut in kindlichen Lebenswelten auskennt, macht die Lektüre für Kinder noch interessanter. Sehr zu empfehlen! ■

Nachwuchswerbung in Teltow

[ZBB] Die 12. Regionale Ausbildungsmesse Teltow hat ihren eigenen Rekord gebrochen: 131 Aussteller konkurrierten am 19. Januar im Teltower Oberstufenzentrum Technik um künftige Azubis. Auch der Besucherandrang war größer als im vergangenen Jahr. Angesichts der mehr als 220 unterschiedlichen Berufe, die von Unternehmen und Behörden beworben wurden, fiel die Orientierung all jenen schwer, die nicht schon mit klaren Vorstellungen auf die Messe gekommen waren. Häufig erschienen ganzen Familien, um ihre Sprösslinge rechtzeitig bei der Vorbereitung auf die Zeit nach der Schule zu unterstützen.

Mit ihrem Aufsteller, den Flyern und der Website „Fresse polieren“ kam die KZVLB sehr gut bei den jungen Leuten an. Doch die Hoffnung des Standpersonals, diese Begeisterung für ein Gespräch über die Vorteile der Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zu nutzen, erfüllte sich leider in den meisten Fällen nicht. Auf die Bemerkung: „Ist das cool“ oder: „darf ich den Flyer einstecken“, folgte meist: „Aber Sie gehören nicht zur Medienschule x y?“

Wie es sich in den vergangenen Jahren schon abzeichnete, zieht die moderne Medienwelt mit ihren vielen Möglichkeiten, sich kreativ zu verwirklichen, junge Menschen an. Eine Tätigkeit in der Zahnarztpraxis scheint dagegen so wenig attraktiv, dass selbst die Gesprächsbereitschaft gegen Null ging.

Die Lichtblicke, die es dennoch gab, kamen aus einer völlig unerwarteten Richtung: Einige junge Männer, darunter ein 18-jähriger Syrer, der seit drei Jahren in Brandenburg lebt und derzeit mit seinem Abitur beschäftigt ist, bekundeten großes Interesse an einer Ausbildung. Ob man darin einen neuen Trend erkennen kann oder die Begegnungen eher dem Zufall geschuldet waren, wird nach den Messeauftritten in diesem Jahr auszuwerten sein. ■

Gemeinsames Charity-Golfturnier

[ZBB] Die KZVen Berlin und Brandenburg veranstalten am 25. Mai 2019 ein gemeinsames Golfturnier im Golfclub Gatow. Die überschüssigen Einnahmen aus den Startgeldern kommen der Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte zugute, ebenso die Spenden der Teilnehmer. Für Spenden kann eine Spendenquittung erteilt werden.

Anmeldeschluss ist der **25. April 2019**, bei Überbuchung erfolgt die Teilnahmebestätigung analog der Reihe des zeitlichen Eingangs der Anmeldungen. Die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei:

Martin Milanow
Telefon: 0331 2977-444, Fax: 0331 2977-446,
E-Mail: martin.milanow@kzvlb.de. ■

Korrektur: Ausfallregelung nicht an allen Berufsschulen gleich

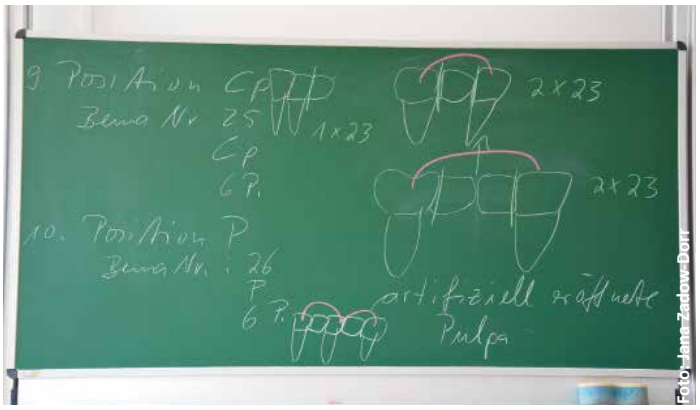

Foto: Jana Zadow-Dorr

[ZBB] Im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ Nr. 6/2018 | Dezember veröffentlichten wir folgende Aussagen zum **Unterrichtsausfall** an Berufsschulen:

„Bei vorhersehbarem Unterrichtsausfall während eines ganzen Schultages teilt die Schule den Ausbildungsbetrieben dies telefonisch oder schriftlich mit. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall für den ganzen Schultag oder von Randstunden am Ende eines Schultages werden die Auszubildenden in die Ausbildungspraxis geschickt. Die Praxis erhält hierüber eine Mitteilung von der Schule.“

Dazu erhielten wir ein Schreiben mit der Bitte um Korrektur:

Diese Vorgehensweise kann von den Oberstufenzentren (OSZ) des Landes personell und organisatorisch nicht unbedingt realisiert werden. Veränderungen im Stundenplan (Unterrichtsausfall, Vertretungen und ähnliches) werden im OSZ schnellstmöglich über die Vertretungspläne auf der Internetseite veröffentlicht.

Bei Unterrichtsausfall von Randstunden stimmen sich die Auszubildenden über die Verfahrensweise mit den Zahnarztpraxen ab. Der Umgang mit einzelnen Ausfallstunden ist in den Zahnarztpraxen individuell. Er ist unter anderem von Sprechzeiten, Fahrtwegen, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig.

Sollte an einem ganzen Schultag kein Unterricht stattfinden, wird auf dem **Vertretungsplan** vermerkt, dass die Auszubildenden in der Zahnarztpraxis verbleiben.

Die Sorge der OSZ besteht nun darin, dass bei den Ausbildungsbetrieben durch die genannte Veröffentlichung eine Erwartungshaltung zur Benachrichtigung bei Unterrichtsausfall geweckt wird, die die Schulen nicht leisten können. Beachten Sie deshalb bitte, dass die Ausfallregelung von OSZ zu OSZ und sicher auch abhängig von personeller Besetzung unterschiedlich ist. Am besten sprechen Sie mit Lehrer oder Schulleitung zu Schuljahresbeginn über die mögliche Verfahrensweise. ■

Praxisbegehungen

Protokoll und Rechnung bitte zusenden

Um über den Inhalt der Praxisbegehungen informiert zu sein, bittet Sie der Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg, die Rechnung und das Protokoll einer Praxisbegehung anonymisiert zur Kammer per Post, Fax oder E-Mail zu senden:
LZÄKB, Postfach 100722, 03007 Cottbus
Fax: 0355/3 81 48-48
E-Mail: info@lzkb.de.

Mit diesem QR-Code oder unter
▸www.lzkb.de ▸Zahnarzt ▸Praxisführung ▸Praxisbegehungen können Sie die Gebührentabelle für Praxisbegehungen aufrufen.

Young Esthetics-Preis 2019 für Nachwuchs

[PM] Auch in diesem Jahr schreibt die Deutsche Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin (DGÄZ) ihren mit 2.500 Euro dotierten Young Esthetics-Preis aus. Ausgezeichnet werden mit diesem Nachwuchspreis nachhaltige therapeutische Konzepte, die Ästhetik und Funktion für eine zahnmedizinische Rehabilitation von Patienten gleichwertig verbinden. **Einsendeschluss ist der 15. April 2019.**

Junge Zahnärzte oder Zahntechniker, deren Approbation bzw. Gesellenprüfung höchstens fünf Jahre zurück liegt, können sich um den Young Esthetics-Preis der Deutschen Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin bewerben. Ausgezeichnet werden Fälle, bei denen es nicht um vordergründige kosmetisch-schöne Lösungen geht, sondern um Rehabilitationen, die ästhetische mit funktionellen Aspekten verbinden.

Bewerber müssen einen mit Fotos dokumentierten Fall einreichen, einschließlich der diagnostischen Unterlagen, Diagnosen sowie eine Begründung der Therapieentscheidung. Modelle sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Der ausgezeichnete Fall wird auf der DGÄZ-Tagung INTERNA vorgestellt, die am 10./11. Mai 2019 in Westerburg stattfindet.

Empfänger der Bewerbung ist das Büro der DGÄZ, Graf-Konrad-Straße, 56457 Westerburg. Bewerbungen sind auch möglich per E-Mail an info@dgaez.de, Stichwort: Young Esthetics. ■

Umfrage: Was wünschen sich junge Praxisinhaber?

[PM] Die Aufgaben auf dem Weg zur eigenen Praxisgründung sind vielfältiger denn je. Wer könnte das besser wissen als Sie? Die Zahnärztekammern haben hierzu in einem Gemeinschaftsprojekt eine Umfrage entwickelt, um junge Zahnärzte auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen sowie das Service- und Dienstleistungsangebot diesbezüglich zu optimieren.

Dies funktioniert nur in Zusammenarbeit mit Ihnen – wenn Ihre Niederlassung **höchstens sieben Jahre** her ist. Deshalb bitten wir Sie, **bis zum 31. März 2019** an der Umfrage teilzunehmen.

Sowohl mit dem nebenstehenden QR-Code als auch direkt mit der Internetadresse:

‣ www.surveymonkey.de/r/neu-niedergelassen

erreichen Sie die Umfrage. Vielen Dank! ■

ANZEIGEN

Die parodontale Vorbehandlung: Ein Intensivseminar für ZMPs

Autorin: ZMP Sandra Reich

Am 23. März wird am Philipp-Pfaff-Institut erneut der Kurs „Die parodontale Vorbehandlung: Intensivseminar für ZMP mit praktischen Übungen“ angeboten. Eine Teilnehmerin nahm Stift und Zeit in die Hand, um anderen ZMPs diesen Kurs sehr ans Herz zu legen.

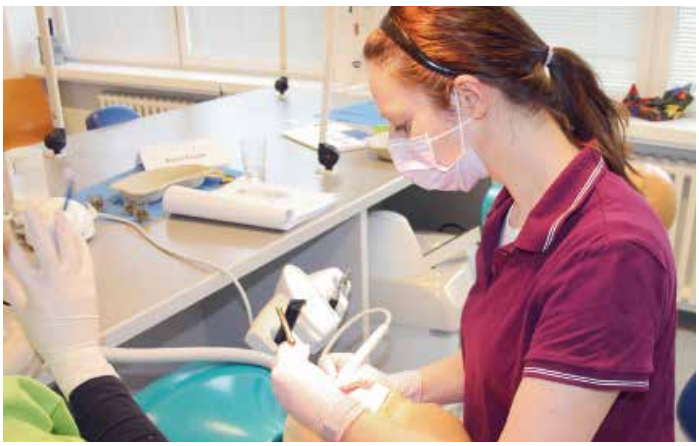

In den praktischen Übungen können die Teilnehmer (hier die Autorin Sandra Reich in Aktion) die richtige Anwendung der Handinstrumente sowie der Schall- und Ultraschallgeräte unter Anleitung trainieren.

Die Referentin DH Simone Klein (Mitte) vermittelt den Kursteilnehmern sehr anschaulich und mit stets großer Motivation das theoretische Wissen.

Im Jahr 2005 absolvierte ich meine ZMP-Fortbildung erfolgreich am Philipp-Pfaff-Institut in Berlin. Seither „lebe“ ich die Prophylaxe und sehe es als Berufung, meine erworbenen Kenntnisse tagtäglich in die Praxis umzusetzen.

Fortbildungen sehr wichtig

Ich stelle mich aber auch gern neuen Herausforderungen, freue mich auf neues Wissen und setze es im Arbeitsalltag um. Deshalb sind mir Fortbildungen sehr wichtig. Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit!“ Da ich großen Wert auf die praktische Umsetzung lege und dort mein theoretisches Wissen vertiefen will, kam mir die Fortbildung, die ich als Infoflyer im Hefter des Berliner Prophylaxetages fand, sehr gelegen. Ich besuchte schon einige Fortbildungen mit der Dentalhygienikerin Simone Klein als Referentin, die ich seit meiner Aufstiegsfortbildung kenne. Aus ihren Kursen habe ich immer sehr viel Positives in den Praxisalltag reflektiert.

Start in den Kurstag

Zu Beginn stellten sich alle Teilnehmer vor und sagten, was sie von diesem Kurs erwarten. Es war gleich eine sehr angenehme Atmosphäre, da wir alle sehr aufgeschlossen, motiviert und wissenshungrig dem Thema entgegenfieberten.

Nach einer kurzen Einleitung zum Thema Parodontitis ging Simone Klein auf die Aufgaben der ZMP in der Praxis ein. Hierbei verwies sie auf die Notwendigkeit von fundiertem Wissen von ZMPs. Denn sie sollen verantwortungsvoll chronisch erkrankte Patienten lebenslang umfassend betreuen und sie in ein entsprechendes Recall einbinden. Die Parodontitis ist keine lokal auf die Mundhöhle begrenzte Infektion. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen Mundgesundheit und Allgemeinzustand. Diesbezüglich befasste sich der erste Theorieteil mit der Ätiopathogenese, Pardonontitis und systemischen Erkrankungen. Bereits erworbene Kenntnisse wurden in Erin-

nerung gerufen und auf wichtige Zusammenhänge und Besonderheiten nochmals ein spezielles Augenmerk gelegt. So zum Beispiel auf chronisch multifaktorielle Erkrankungen und dem Zusammenhang zwischen Parodontitis und Diabetes mellitus.

UPT ist keine Prophylaxesitzung

Die Zeit verging wie im Flug und nach der Pause wurden die vorher wiederholten Kenntnisse auf Patientenfälle angewendet. Die Referentin ging dann auf das Therapiekonzept ein. Hier wurde ganz klar der Unterschied zwischen einer Prophylaxesitzung und einer UPT (unterstützende Parodontitistherapie) für chronisch erkrankte Parodontitispatienten dargestellt.

Praxis pur

Der zweite Kursteil beinhaltete praktische Übungen zur Befunderhebung, beispielsweise von parodontalen Sondierungstiefen, Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit, Arbeit mit Schallgeräten und vielem mehr.

Die Teilnehmerzahl war auf 12 Personen begrenzt und somit überschaubar, was sehr von Vorteil für den praktischen Teil war. Die Referentin konnte sich Zeit für jeden einzelnen von uns nehmen, ihn auf eventuelle Fehlerquellen ganz individuell hinweisen und hilfreiche Tipps zur Verbesserung geben.

Ich empfand diesen Kurs als eine sehr gute Auffrischung bereits bekannter Theoriekenntnisse. Auch wurde ausführlich und umfangreich auf spezielle Zusammenhänge eingegangen und es wurden alle Fragen der Teilnehmer zur vollsten Zufriedenheit beantwortet. Der praktische Teil mit den entsprechenden Hinweisen und Tipps hat mir persönlich sehr viel gebracht. Ich werde diese entsprechend im Praxisalltag umsetzen und vertiefen können.

Die Gruppe bestand insgesamt aus rundum motivierten ZMPs. Es war ein tolles Klima und alle waren untereinander sehr hilfsbereit. Am Ende des Tages wurden Telefonnummern ausgetauscht, um weiterhin in Kontakt zu bleiben. Vielen Dank an die Referentin und an das Team des Philipp-Pfaff-Institutes – macht weiter so! Es war alles super organisiert. Dank auch an das Catering, welches für das leibliche Wohl sorgte. ■

Die parodontale Vorbehandlung: Intensivseminar für ZMP mit praktischen Übungen

Kursnummer: 3077.7
Referentin: DH Simone Klein, Berlin
Termin: Sa., **23. März**, 09:00 bis 17:00 Uhr
Kursgebühr: 275,00 Euro

Alle Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter
▸ www.pfaff-berlin.de/ppi/3077.7

Dezentrale Fortbildung: Brandschutzhelfer und andere Kurse für die Praxisführung

Im BRAND-AKTUELL Nr. 6/2018 informierten wir bereits über die dezentrale Fortbildung zum betrieblichen „Brandschutzhelfer“. Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bietet in Kooperation mit der Rahmenvertragspartnerin Ing. Angela Reckling dazu einen Ausbildungslehrgang an:

Potsdam	**10. April**	09:00 bis 12:00 Uhr
Cottbus	**14. Juni**	13:00 bis 16:00 Uhr

QR-Code einscannen oder ▸ www.lzkb.de eingeben und bei Fortbildung anmelden

Weitere Termine im Jahr 2019:

Alternativbetreuung im Arbeitsschutz/ Unternehmerschulung (A. Reckling)	Cottbus	5. Juni	14:00 bis 19:00 Uhr
	Potsdam	18. September	14:00 bis 19:00 Uhr
MPG und RKI und daraus abzuleitende Anforderungen an die Praxis (AMD Guben)	Potsdam	20. März	14:00 bis 17:00 Uhr
	Cottbus	25. September	14:00 bis 17:00 Uhr

Anmeldung: ▸ www.lzkb.de ▸ Fortbildungen | Auskunft: Margit Harms, Tel. 0355 38148-25

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten März und April ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, alles Gute und gesellige Stunden im Kreise der Familie. Alles Gute insbesondere* ...

im März

zum 94. am 8. März
Dr. med. dent. Hort Gehrke aus Eisenhüttenstadt

zum 93. am 19. März
ZÄ Franziska Graßmann aus Herzberg (Elster)

zum 90. am 25. März
SR Lothar Günther aus Schöneiche

zum 87. am 17. März
ZÄ Waltraud Jacoby aus Panketal

zum 86. am 17. März
Dr. med. dent. Helmut Paatsch aus Falkensee

zum 85. am 18. März
Rolf Müller aus Potsdam

zum 85. am 29. März
Dr. med. dent. Franziska Brandt aus Potsdam

zum 83. am 19. März
Dr. med. dent. Rosemarie Arenstedt aus Fürstenwalde

zum 82. am 5. März
Dr. med. dent. Inge Badstube aus Lehnitz

zum 82. am 27. März
ZÄ Rosemarie Jordan-Pohl aus Potsdam

zum 81. am 17. März
ZÄ Rosemarie Henning aus Joachimsthal

Foto: Jana Zadow-Dorr

zum 81. am 22. März
Dr. med. dent. Christa Bettac aus Siedichum

zum 80. am 7. März
Dr. med. Waltraud Häußer aus Teupitz

zum 75. am 1. März
Dr. med. Karin Wachner aus Lübben

zum 75. am 6. März
ZA Horst Naumann aus Stahnsdorf

zum 75. am 17. März
Dr. med. Helga Fischer aus Teichland

zum 75. am 18. März
Dr. med. dent. Ingelore Lippmann aus Neupetershain

zum 75. am 25. März
Dr. med. dent. Jürgen Pehl aus Zehdenick

zum 75. am 31. März
Dr. med. Doris Dittmann aus Bad Freienwalde

zum 70. am 6. März
ZÄ Ingrid Pahlke aus Potsdam

zum 65. am 12. März
Dipl.-Stom. Ulrich Kuschel aus Woltersdorf

zum 65. am 14. März
Dipl.-Med. Eleonore Buhl aus Rehfelde

zum 65. am 27. März
Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki aus Schwedt/Oder

zum 65. am 31. März
Dr. med. Regina Stein aus Wiesenburg/Mark

* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte mindestens zehn Wochen vorher an: Jana Zadow-Dorr, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15.

im April

zum 89. am 21. April
SR Eugen Geier
aus Brüssow

zum 84. am 13. April
MDR Dr. med. dent.
Christa Köpnick
aus Kleinmachnow

zum 83. am 18. April
Dr. med. dent. Ingrid
Reichel aus Zeuthen

zum 81. am 10. April
ZÄ Rosamunde Steinberg
aus Lychen

zum 81. am 22. April
ZA Horst Petersik
aus Brück

zum 81. am 29. April
ZA Peter Heidke
aus Werder (Havel)

zum 80. am 23. April
ZÄ Christa Kaiser
aus Falkensee

zum 75. am 1. April
ZÄ Barbara-Christine Wolff
aus Bergholz-Meyenburg

zum 75. am 8. April
ZA Hartmut Heidrowski
aus Berlin-Tiergarten

zum 75. am 12. April
ZÄ Regine Boettcher
aus Neu Fahrland

zum 75. am 15. April
ZA Wolfgang Viets
aus Ludwigsfelde

zum 75. am 16. April
Dr. med. Brigitte Gelitsch-
ke aus Eberswalde

zum 75. am 25. April
Dr. med. dent. Ute Lang-
hammer aus Jüterbog

zum 75. am 25. April
ZÄ Ingrid Nicol
aus Neuzelle

zum 70. am 7. April
Dipl.-Med. Carmen Strass-
berger aus Potsdam

zum 70. am 14. April
Dipl.-Med. Gisela Seyfarth
aus Bad Freienwalde

zum 70. am 30. April
ZÄ Mariola Hermanowicz
aus Berkholz-Meyenburg

zum 65. am 2. April
Dipl.-Stom. Evelyne
Baranski aus Storkow

zum 65. am 7. April
Dr. med. Christina Böhme
aus Königs Wusterhausen

zum 65. am 11. April
Dipl.-Med. Gabriele Weber
aus Strausberg

zum 65. am 13. April
Dipl.-Med. Barbara Kluge
aus Fürstenwalde

zum 65. am 13. April
Dr. med. Gudrun Seliger
aus Finsterwalde

zum 65. am 17. April
Dr. med. Thomas Herzog
aus Forst (Lausitz)

zum 65. am 28. April
Dipl.-Stom. Sabine Riehn
aus Lübben ■

Wir trauern um unsere Kollegen

Dipl.-Stom.
Ute Christofzik
aus Cottbus
geboren am 8. Oktober 1953
verstorben im Oktober 2018

Dipl.-Med.
Christel Schmidt
aus Guben
geboren am 2. Februar 1943
verstorben im November
2018

Dipl.-Stom.
Brigitte Hirche
aus Rheinsberg
geboren am 23. August 1953
verstorben im November
2018

Dr. med. dent.
Horst Henkel
aus Spremberg
geboren am 14. Juli 1930
verstorben im Dezember
2018

Zahnärztin Ilse Kraatz
aus Potsdam
geboren am 20. Februar
1924
verstorben im Dezember
2018

Zahnarzt Thomas Dey
aus Bernau
geboren am 21. Juli 1963
verstorben im Dezember
2018

Zahnärztin
Ingeborg Meier
aus Frankfurt (Oder)
geboren am 25. August 1936
verstorben im Januar 2019

Foto: Jana Zadow-Dorr

DAUERBRENNER der oralen Chirurgie – häufige Eingriffe, viele Behandlungsansätze

fortbildungROSENBERG mit zweitem praxisnahem Event in Berlin

Am Samstag, dem 22. Juni 2019, veranstaltet die fortbildungROSENBERG im Hotel Eurostars in Berlin ihre zweite Fortbildungsveranstaltung in Berlin.

Unter der Leitung von PD Dr. Dr. Heinz-Theo Lübbers (Zürich) findet sich ein Symposium aus Kollegen und Referenten zusammen, welches sich den unterschiedlichen, aber allgegenwärtigen Themen und Indikationen aus der Oralchirurgie widmen wird. Dieses Symposium macht es sich zur Aufgabe, in kompakter Weise sowohl dem Anfänger einen Überblick zu geben und ihm eine sichere Einschätzung seiner Grenzen und Möglichkeiten zu ermöglichen, als auch dem Profi Tipps und Tricks sowohl im praktischen als auch in allen anderen Aspekten über Standardsituationen hinaus zu geben.

Angesprochen werden Zahnärzte/-innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Mit praxisnahen Vorträgen zu Traumatologie, Weichteilchirurgie, Implantologie und weiteren, im Praxisalltag regelmäßig auftretenden Indikationen und Diagnosen erhalten die Teilnehmer ein Update in moderner Zahnmedizin.

Die fortbildungROSENBERG ist eines der führenden Fortbildungsinstitute in der Schweiz. Pro Jahr erreicht das Institut mehr als 5.000 Zahnärzte/-innen aus der Schweiz und den deutschsprachigen Nachbarländern.

Weitere Informationen
und Anmeldemöglichkeiten:
www.becht-management.de/veranstaltungen

Der passende Intraoralscanner für jede Praxis

Jede Praxis ist einzigartig – ob bei Behandlungsschwerpunkten, Arbeitsabläufen oder beim Raumangebot. Als Reseller bietet Flemming Dental verschiedene Intraoralscanner an. Das breite Angebot an Modellen in unterschiedlichen Preiskategorien ermöglicht eine optimale Lösung für jede Praxis – egal ob puderfrei, monochrom, color oder wireless.

Intraoralscanner sind bleibendes Trendthema und haben eine hohe Praktikabilität erreicht. Intraoralscanner – ja oder nein? Das ist keine fundamentale Frage mehr, sondern erfordert Change-Management. Einstiegsbarriere ist die Prozessumstellung. Durch die Anpassung des Workflows steigt aber nicht nur die Patientenzufriedenheit, sondern vielmehr die Profitabilität der Praxis.

Die IOS-Experten von Flemming Dental bieten dies aktuell zum Test an und bei Kauf eines Scanners unterstützt das Team entlang des gesamten digitalen Workflows. Sie helfen bei allen Fragen und Problemen und bieten Beratung, Installation und Support in einem.

Weitere Infos und Beratung:
Flemming Dental Berlin
Germaniastraße 18–20, 12099 Berlin
Tel: 08 00 / 93 44 13 10
www.flemming-dental.de

SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE,
DIE ZU IHNEN PASST!
im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigenteil
Mindestgröße: 43 mm Breite × 30 mm Höhe
2 Spalten 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen:	je mm 1,40 €
Stellenangebote:	je mm 1,40 €
Stellengesuche:	je mm 1,20 €
Chiffregebühr:	5,50 €

Stellengesuche	36,– €
Stellenangebote	42,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	42,– €
(Format: 43 mm breit × 30 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 43 mm breit × 70 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 90 mm breit × 30 mm hoch)	

Geschäftsanzeigen

1/1 Seite	
(185 × 270 mm / 216 × 303 mm)	1.268,– €
4-farbig	2.409,– €
1/2 Seite quer	
(185 × 135 mm / 216 × 148 mm)	698,– €
4-farbig	1.326,– €
1/2 Seite hoch	
(90 × 270 mm / 118 × 303 mm)	698,– €
4-farbig	1.326,– €
1/4 Seite quer (185 × 64 mm)	384,– €
4-farbig	730,– €
1/4 Seite hoch* (74 × 135 mm)	384,– €
4-farbig	730,– €
1/8 Seite** (74 × 65 mm)	212,– €
4-farbig	403,- €

* unter Textspalte, ** außen, neben Textspalte im redaktionellen Teil

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 20. des Vormonats

Anzeigen:
Tanja-Annette Schultze
Telefon 030 7 61 80-808
Fax: 030 7 61 80-680
schultze@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4–5, 14469 Potsdam

Landeszahnärztekammer Brandenburg,
Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977-0 / Fax: 0331 2977-318
E-Mail: christina.poeschel@kzvlb.de
Internet: www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

Ass. jur. Björn Karnick (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de
Telefon: 0355 38148-0 | Fax: 0355 38148-48
Internet: www.lzkb.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZVLB: Dr. Eberhard Steglich, Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Dr. med. dent. Romy Ermler
LZÄKB: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“ (ZFA), „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ ZMV), „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ (ZMP), „Zahnmedizinische Fachassistentin“ (ZMF) und „Dentalhygienikerin“ (DH).

FOTOS UND ILLUSTRATIONEN:

Titelseite: Thorsten Schmitt/AdobeStock

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichen Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2–4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-5, Telefax: 030 76180-680
Internet: www.quintessenz.de
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank AG Berlin IBAN: DE61 1004 0000 0180 2156 00
BIC/Swift: COBA DEFF XXX

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14/2011 gültig.
Geschäftsleitung: Dr. Horst-Wolfgang Haase/Dr. Alexander Ammann
Herstellung: René Kirchner
Vertrieb: Angela Köthe
Anzeigen: Tanja-Annette Schultze

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

PieReg Druckcenter Berlin GmbH, Benzstraße 12, 12277 Berlin

ISSN 0945-9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landeszahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,– € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,– €. Bestellungen werden vom Verlag entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Kommen Sie zu uns.
Innovationshalle 2.2
Stand A30 B39
+ A40 B49

Nur bei uns:
Sammeltasse abholen
und mit etwas Glück
ein **iPhone oder iPad**
gewinnen!

+ Karten für die Benefizauktion in der VW-Autostadt in Wolfsburg mit Fotos aus „Le Mans" mit Steve McQueen.

Mehr Informationen
www.bluesafety.com/ids2019

BLUE SAFETY
Die Wasserwaschtisch

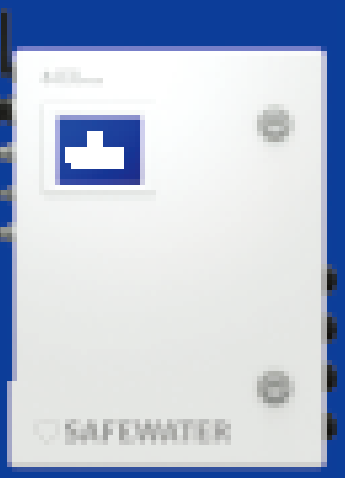

Geld sparen,
Rechtssicherheit gewinnen
und die Gesundheit schützen.

BLUE SAFETY
PREMIUM PARTNER
Für den Bereich
Praxishygiene

Einfach vorab einen **Termin für Ihren Messebesuch** vereinbaren. Oder abseits des Trubels in Ihrer Praxis:

Fon **00800 88 55 22 88**
www.bluesafety.com/ids2019

I ♥